

# STADTGEMEINDE GMÜND



## *TEILBEBAUUNGSPLAN STUBECK – SILLER (2023)*

---



---

***VERFAHREN FÜR DEN BESCHLUSS ÜBER EINEN TEILBEBAUUNGSPLANUNG  
GEMÄß §48 KÄRNTNER-RAUMORDNUNGSG2021***

***AUFLAGEENTWURF 03/2023***

---

ARCHITEKTURBÜRO : PEYKER

architekt di herfried peyker  
grabenstraße 23  
a – 8010 graz  
tel.: 0316/82 54 40  
fax: 0316/82 54 40-29  
mail: office@peyker.at  
web: www.archconsult.com

**Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**



## Teilbebauungsplan STUBECK - SILLER

Verfahren für den Beschluss über einen Teilbebauungsplanung  
gemäß §48 Kärntner-Raumordnungsg2021

### Kundmachungsentwurf

Kundmachungszeitraum: .... 2023 bis .... 2023

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Auftragnehmer:</b><br/>Architekt DI Herfried Peyker</p>         | <p><b>Projektleitung:</b><br/>Architekt DI Herfried Peyker</p>        |
| <p><b>Bearbeitung Planer:</b><br/>DI Jakob Knap-Rieger</p>            | <p><b>Bearbeitung Gemeinde:</b><br/>Mag. (FH) Christian Rudiferia</p> |
| <p><b>Geschäftszahl Ortsplaner:</b><br/>GMÜND-BPL-01-11/22-Siller</p> | <p><b>Aktenzahl der Gemeinde:</b><br/>.....</p>                       |

|   |   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">             ARCHITEKTURBÜRO · PEYKER<br/>             Grabenstrasse 23<br/>             8010 Graz / Austria<br/>             tel. +43 / 316 / 825 440<br/>             fax +43 / 316 / 825 440 - 29<br/>             www.peyker.at         </p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center; font-weight: bold; margin-top: 20px;">Ortsplaner</p> | <p style="text-align: center; font-weight: bold; margin-top: 100px;">Gemeinde</p> |
|---|---|

## INHALT:

- Verordnung (Teile I – III)
  
- Plandarstellungen:
  - Teilbebauungsplan Stubeck - Siller M 1. 500
  
- Erläuterungen
- Planausschnitt ÖEK der StG. Gmünd 2014
- Planausschnitt Masterplan-Stubeck als Teil des ÖEK
- Anlage:
  - Lageplan, verfasst von DI Dr. Günther Abwerzger, Zivilgeometer, 9800 Spittal an der Drau, Tiroler Str. 29, GZ 12140/22, v. 12.10.2022
  - Regen- und Oberflächenentwässerungskonzept Teilbebauungsplan Stubeck-Siller auf Gp. 995/1, KG 73006 Kreuzlach, TB f. Kulturtechnik, Wasserwirtschaft und technischen Umweltschutz, A-9853 Gmünd i. K., Waschanger 24, GZ: 23/078 v. 27.02.2023
  - Wasserfachliche Stellungnahme zur Sickerfähigkeit des Untergrundes auf Gp. 995/1, KG 73006 Kreuzlach, TB f. Kulturtechnik, Wasserwirtschaft und technischen Umweltschutz, A-5600 St. Johann im Pongau, Industriestraße 43, GZ. 23/078 v. 20.02.2023
  - Verkehrstechnisches Gutachten, Innere Erschließungsstraße und Einbindung in den Bestand, Vorabzug, Urban & Glatz ZT-GmbH, A-9800 Spittal/Drau, Neuer Platz 8, GZ: 2023 023

...\Gmünd\BPL\BPL Stubeck - Siller\Text\Gmünd BPL\_Stubeck\_RP-Siller\_Kundm.-230301.docx

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom .... 2023, GZ: ....., mit der der Teilbebauungsplan

## STUBECK - SILLER

erlassen wird.

Auf Basis der Bestimmungen des § 48 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) idF. LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

Diese Verordnung besteht aus:

- dem Verordnungstext,
- dem Rechtsplan „Stubeck - Siller“
- und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.

### Teil I (Allgemeines)

---

#### § 1 Geltungsbereich

---

- (1) Diese Verordnung gilt für das Grundstück 995/1 in der KG 73006 Kreuzlach bzw. für die nach etwaiger Teilung neu zu bildenden Grundstücke / Bauplätze 1-12 und die Wegerschließung, alle KG Kreuzlach mit einer gesamten Änderungsfläche von ca. 9 705 m<sup>2</sup>.
- (2) Die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplan, verfasst von Architekt DI Herfried Peyker, Grabenstraße 23, 8010 Graz, GZ: GMÜND-BPL-01-11/22-Siller und mit den festgelegten Bebauungsbedingungen (Teilbebauungsplan „Stubeck - Siller“) ist integraler Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die zeichnerische Darstellung des Planungsgebietes, gem. §1 (2) dieser Verordnung beruht auf der Grundlage der digitalen Katastralmappe des BEV iZm einem unverbindlichen Teilungsvorschlag gem. Lageplan, verfasst von DI Dr. Günther Abwerzger, GZ: 12140/22, v. 12.10.2022 in Kombination mit einem Teilungsvorschlag des Büro Peyker.

- (4) Die Durchführung einer grundbücherlichen Teilung hat sich am Teilungsvorschlag des Teilbebauungsplanes zu orientieren und darf die Absicht des Bebauungsplanes dadurch nicht konterkariert werden.

---

## Teil II (Bebauungsbedingungen)

---

### § 2 Mindestgröße von Baugrundstücken

---

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 400 m<sup>2</sup> festgelegt.

---

### § 3 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

---

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke ist durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) bestimmt.
- (2) Die maximal zulässige Geschoßflächenzahl ist 0,4.
- (3) Die maximale bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke darf nur insoweit erfolgen, als
- die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes gewahrt sind,
  - die erforderlichen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen werden können,
  - es die örtlichen Gegebenheiten und der vorherrschende Gebietscharakter der Bebauung zulassen,
  - sie den sonstigen Inhalten der Baugesetzgebung nicht widerspricht.
- (4) Die Überschreitung der GFZ durch das nachträgliche Anbringen von energiesparendem Wärmeschutz bis max. 15 cm an der Außenmauer ist zulässig.
- (5) Vollgeschosse und für Aufenthaltsräume ausgebaute Dachgeschosse sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (6) Überwiegend oberirdische Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.
- (7) Die Errichtung von Kellergeschossen (unterirdischen Geschossen) ist nicht erlaubt.
- (8) Nicht in die Berechnung der GFZ einzubeziehen sind überdachte KFZ-Abstellplätze, ortsübliche Gartenhäuschen zur Gartengeräteunterbringung und dergleichen sowie Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (z.B. ortsübliche Anlagen zur Stromversorgung, Wasserversorgung des jeweiligen Grundstückes, Müllplatzüberdachung und dergleichen).

---

### § 4 Bauungsweise

---

- (1) Für das Planungsgebiet wird die offene Bauungsweise festgelegt.

---

## § 5 Anzahl der Geschosse

---

- (1) Die max. Geschossanzahl wird mit max. 2 Geschossen plus ausgebautes Dachgeschoss festgelegt.
- (2) Als Geschoss wird ein überwiegend umbauter Raum gewertet, der
- Ein ausbaufähiges Dachgeschoss ist ein innerhalb des Dachraumes befindliches Geschoss, bei dem der Kniestock, gemessen von der Oberkante Rohdecke des letzten Vollgeschosses bis zur Oberkante der Fußpfette max. 1,30 m betragen darf.
  - Bei Gebäuden ohne die übliche Geschoßeinteilung wird die äußere Bauhöhe von 3,0 m, ausgehend von der Verschneidung der Außenmauer mit dem verglichenen Gelände an der Talseite, als Berechnungsbasis für ein Geschoss gewertet.
  - Nebengebäude dürfen talseits
    - mit Satteldach/ Walmdach eine max. Gesamthöhe von 3,8 m,
    - mit Flachdach/ Pultdach eine max. Gesamthöhe von 3,0 m,
  - überdachte PKW-Abstellplätze dürfen max. 3,0 m Gesamthöhe aufweisen.
- (3) Aufständerungen von Gebäuden bis zu einer sichtbaren Höhe von 1,50 m Höhe sind zulässig und werden nicht als Geschoß gewertet. Die Aufständerung ist dabei nach Maßgabe der naturräumlichen Rahmenbedingungen in das Gelände zu integrieren. Der Bereich der Aufständerung darf nicht zur Raumbildung herangezogen werden.

---

## § 6 Dachform - Dachneigung

---

- (1) Hauptgebäude sind mit Satteldach zu errichten – untergeordnete Querfirste sind erlaubt, die Verschneidung eines Querfirstes mit der Dachhaut ist mind. 40 cm unter dem Hauptfirst anzubringen.
- (2) Die Hauptfirstrichtung ist parallel zu den Schichtenlinien / mit der längeren Seite der aufstrebenden Gebäudeaußenmauer auszurichten.
- (3) Nebengebäude dürfen die Dachformen gem. Abs. 1 oder auch Pultdächer aufweisen; Flachdächer sind ausschließlich für Carports bis 2 PKW erlaubt.
- (4) Für Satteldächer sind Dachneigungen von mind. 25° bis max. 45° zulässig.
- (5) Pultdächer von Nebengebäuden, Carports bzw. überdachten PKW-Abstellplätzen dürfen eine Dachneigung bis maximal 8° aufweisen.
- (6) Das Deckungsmaterial hat sich an der dominierenden Farbwahl im Ortsbild Stubeck zu orientieren und darf keine hochglänzenden Deckungsmaterialien aufweisen.

---

## § 7 Solarthermie und Fotovoltaik

---

- (1) Solarthermieranlagen (Solaranlagen) und Fotovoltaikanlagen sind Anlagen im Bauland, die ausschließlich der Warmwasseraufbereitung oder Energieversorgung der ihnen zugeordneten baulichen Anlagen und Gebäude dienen und entsprechend dieser Einzelanlagen/ Gebäude dimensioniert werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen dürfen an die Außenwandflächen und in die bestehende Dachneigung ohne Aufständigung als Aufdach- oder Indachanlagen neigungsgleich bis zur Größe der Dachfläche integriert werden. Ein Dachüberstand sowie Überragung des Firstes ist nicht zulässig.
- (3) Die genannten Anlagen gem. Abs. 1 dürfen nicht über Holzschindeldeckungen angebracht werden.
- (4) Die Errichtung von freistehenden Solarthermieranlagen (Solaranlagen) und Fotovoltaikanlagen ist unzulässig.

---

## § 8 Baulinien

---

- (1) Baulinien sind im Teilbebauungsplan als Rechtsplan zur Verordnung festgelegt – es gilt die Abstandsbemessung laut Teilbebauungsplan, der Mindestabstand wird in Verbindung mit Abs. 2 von der Flucht der äußersten Mauer bis zur Grundstücksgrenze gemessen.
- (2) Baulinien sind Linien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen. Die Verschneidungshöhe ist jene Höhe die sich aus dem Abstand vom verglichenen Gelände bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, gemessen an der Flucht der äußersten Gebäudeaußenmauer, ergibt.
- (3) Untergeordnete Vorbauten und Bauteile (z.B. Dachüberstände, Balkone, Loggien, Erker, vertikal offene Überdachungen und dergleichen) dürfen die Baulinien bis max. 1,30 m überragen.
- (4) Nebengebäude und Garagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten beinhalten, dürfen Baulinienteile bei offener Bauweise überschreiten, müssen jedoch einen Mindestabstand von 2,0 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen.
- (5) Überdachte PKW-Stellplätze (Carports) bis max. 40 m<sup>2</sup> Grundfläche für max. 2 PKW und max. 3,0 m Gesamthöhe dürfen an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Dabei darf der Anbau an die Grundstücksgrenze auf einer Länge von max. 6,0 m erfolgen.
- (6) Baulinien zu Grundstücksgrenzen von Verkehrsflächen sind einzuhalten und dürfen keinesfalls unterschritten werden (keine Ausnahmen).
- (7) Die Entfernung der baulichen Anlagen zu Grundstücksgrenzen in Verbindung mit notwendigem Brandschutz ist gemäß Richtlinie des Österr. Institutes für Bautechnik (OIB) idgF. darauf abzustimmen.

---

## § 9 Ver- und Entsorgungsleitungen / Anschlussverpflichtungen

---

- (1) Die Wasserversorgung hat über eine private Wasserversorgung zu erfolgen. Auf den Verlauf bestehender Leitungsführungen ist Rücksicht zu nehmen. Die Wassergenossenschaft bzw. der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen einzuhalten.
- (2) Die Abwasserbeseitigung hat durch den Anschluss an die Ortskanalisation zu erfolgen. Auf den Verlauf bestehender Leitungsführungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen sowie einzuhaltende Abstände einzuhalten.
- (3) Die Stromversorgung ist im Planungsraum verkabelt unter Berücksichtigung des Wasser- und Kanalnetzes herzustellen. Auf den Verlauf bestehender Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Der Leitungsbetreiber ist im Zuge der nachfolgenden Individualverfahren beizuziehen und sind etwaige Auflagen sowie einzuhaltende Sicherheitsabstände von der Leitung einzuhalten.
- (4) Die Müllabfuhr erfolgt durch die Gemeinde über einen bestehenden Sammelplatz außerhalb des Planungsgebiets. Im Planungsgebiete können an zentralen Stellen Standplätze für die Aufstellung von weiteren Sammelbehältern vorgesehen werden. Im Interesse des Orts- und Straßenbildes sind diese Standplätze gegen Einsicht abzuschirmen.
- (5) Die Regen- und Oberflächenwässer können gem. vorliegender wasserfachlichen Stellungnahme sowie dem Oberflächenentwässerungskonzept, beides verfasst vom TB f. Kulturtechnik, Wasserwirtschaft und technischem Umweltschutz Moser Wasser GmbH (siehe Anhang), auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden, sofern ein behördlich genehmigtes Entwässerungskonzept keine andere Verbringung vorsieht.
- (6) Hausanschlüsse der technischen Infrastrukturversorgung sind im Erdreich verkabelt auszuführen (Strom, Telefon, und dergleichen).

---

## § 10 Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

---

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes (Rechtsplan) ersichtlich.
- (2) Zur Schaffung einer ausreichend dimensionierten äußeren Erschließung des Planungsgebietes ist eine Aufschließungsstraße, ausgehend vom Grdst. Nr. 1134 bzw. 995/2 – Verkehrsfläche – öffentliches Gut, mit einer Breite von mind. 5,0 m vorzusehen. Sollte es erforderlich sein, sind im Bereich dieses Straßenzuges entsprechende Ausweichplätze herzustellen.
- (3) Die innere Aufschließungsstraße ist entsprechend dem Verkehrstechnischen Gutachten, Innere Erschließung und Einbindung in den Bestand, erstellt von der Urban & Glatz GmbH ZT – GmbH, A-9800 Spittal/Drau, GZ: 2023 023 herzustellen. Die Verkehrsanlage ist so auszuführen bzw. ist der Untergrund so zu bemessen, dass er auch als Feuerwehrezufahrt geeignet ist. Vor Herstellung dieser Zufahrtsstraße ist das Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern herzustellen.

- (4) Je Wohneinheit sind mind. 2 Abstellplätze für PKW am jeweiligen Bauplatz bzw. Grundstück möglichst im Nahbereich der Aufschließungsstraße vorzusehen. Der Zugang zu den Objekten kann auch über interne fußläufige Aufschließungswege erfolgen. Die konkrete Lage der Abstellplätze ist im Zuge des Bauverfahrens festzulegen.

---

## **§ 11 Geländegestaltung / Einfriedungen**

---

- (1) Die Situierung der Baukörper ist an den Schichtenlinien innerhalb der bebaubaren Bereiche zu orientieren, sodass nur geringe Geländeänderungen erforderlich sind. Geringfügige Änderungen des natürlichen Geländes sind erlaubt.
- (2) Die Hangbefestigung und –gestaltung darf durch kleinteiliges Wurfsteinmauerwerk/Stützmauer bis zu einer sichtbaren Maximalhöhe von 1,2 m unterstützt werden (Kleinteilig = max. Steinkantenlänge 80 cm).
- (3) Die jeweils bergseits hinter einer Wurfsteinmauer/Stützmauer liegende Fläche ist ab Maueroberkante verlaufend auszubilden und zu begrünen.
- (4) Terrassenartige Gestaltung ist bis max. drei Terrassenstufen möglich, wenn zwischen hintereinander folgenden Mauerwerken mind. 1,5 m ebener vergleichener und begrünter Raum/Gartenanteil ausgebildet wird.
- (5) Einfriedungen sind entweder in transparenter Form oder als Holzzaun bis zu einer Höhe von 1,5m zulässig. Mauerartige blickdicht wirkende Einfriedungen sind nicht zulässig.

---

## **§ 12 Objekt- und Fassadengestaltung / Bauplatzgestaltung / Bepflanzung**

---

- (1) Objektfassaden sind in Pastelltönen zu gestalten. Eine auffällig grelle bzw. intensive Farbgebung der Fassaden ist unzulässig. Es sind nur Farben mit geringem Sättigungsgrad oder Materialfarben (Holz, Beton, Stein, etc.) zulässig.
- (2) Holzverschalungen sind in Natur (hell) auszuführen. Entsprechend der regionstypischen Baustruktur ist zumindest der unausgebaute Dachraum sowie ein ausgebautes Dachgeschoß außen mit einer Holzverschalung auszuführen.
- (3) Bei der Auswahl der Baumaterialien (besonders Fassaden) ist darauf zu achten, dass vornehmlich heimische bzw. ortsübliche Baustoffe zur Anwendung kommen.
- (4) Bei der Errichtung der baulichen Maßnahmen im Hangbereich ist besonders auf die bestmögliche Eingliederung der Baukörper in die Landschaft sowie auf eine dementsprechende Gestaltung der PKW-Abstellplätze zu achten.

- (5) Zur besseren Einbindung der baulichen Anlagen in den Kulturlandschaftsraum sind auf den Bauplätzen Baumpflanzungen sowie Randbepflanzungen zu realisieren (bestmögliche Eingrünungen). Dabei ist auf die Auswahl von einheimischen, standortgerechten Gehölzen besonders zu achten.
- (6) Je Parzelle sind 5 standortgerechte Bäume (Zirbe oder Lärche) zu pflanzen und ist ein entsprechender Nachweis darüber im Zuge der Bauvollendungsmeldung der Baubehörde vorzulegen. Damit unmittelbar verbunden ist die Verpflichtung der sachgemäßen Pflege dieser Bäume, bis sie selbständig überlebensfähigen Zustand erreicht haben. Etwaige Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- (7) Die im Planungsgebiet nicht für Stellplätze sowie bebaubare Flächen vorgesehenen Restflächen sind zu begrünen und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

## Teil III (Schlussbestimmungen)

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern zwischen den Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung dieser Verordnung.
- (2) Baubewilligungen im Gültigkeitsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen erst auf Grundlage der Rechtskraft dieses Teilbebauungsplanes bzw. auf Grundlage dieser Verordnung und der zugehörigen zeichnerischen Darstellung erteilt werden.
- (3) Soweit durch den gegenständlichen Teilbebauungsplan keine anderen Festlegungen getroffen werden gelten die Bestimmungen der Ktn. Bauordnung idgF. und der Ktn. Bauvorschriften idgF.
- (4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

.....  
*Bgm. Josef Jury*

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

## PLANTEIL

**Teilbebauungsplan**

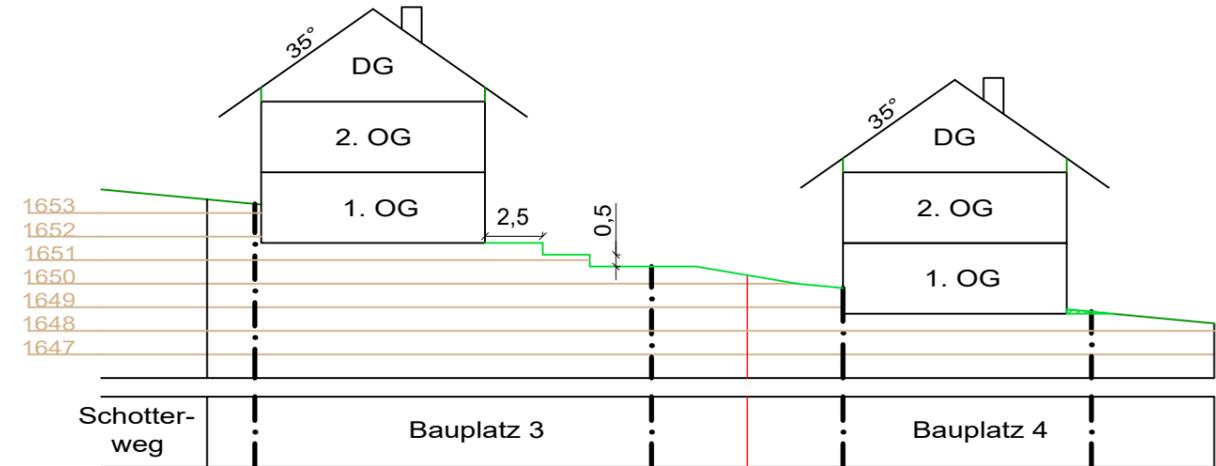
TEILBEBAUUNGSPLAN STUBECK - SILLER



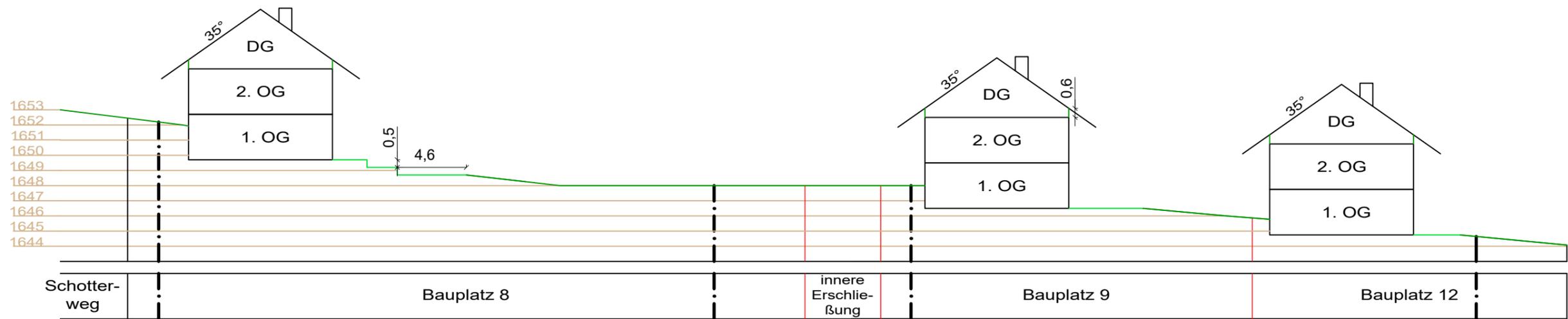
## PLANTEIL

**Teilbebauungsplan**

Schnitt A – AA  
Schnitt B – BB



**Geländeschnitt A-AA** (nicht rechtsverbindlich)



**Geländeschnitt B-BB** (nicht rechtsverbindlich)

M 1:300

**Legende:**

- Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenze Bestand DKM
- Grundstücksteilung lt. Teilungsvorschlag Peyker
- Grundstücksteilung lt. Lageplan DI Dr. Günther Abwerzger, GZ: 12140/22, v. 12.10.2022
- · - Baulinie

- natürliches Gelände
- mögliche Geländekorrekturen

**Teilbebauungsplan  
Stubeck - Siller**

**peyker.** architekt di herfried peyker  
grabenstraße 23  
8010 graz  
tel.: 0316/82 54 40  
fax.: 0316/82 54 40 - 29  
e-mail: office@peyker.at

# ERLÄUTERUNGEN

## Teilbebauungsplanung

### STUBECK - SILLER

Mit der Erstellung des Teilbebauungsplanes Stubeck - Siller soll die administrative und rechtliche Umsetzung von Projektvorstellungen gemeinsam und mit abgestimmter rechtskonformer Sachlichkeit gewährleistet sowie zugleich genügend Spielraum für eine Projektfeinabstimmung geschaffen werden.

## 0. LAGE DES PLANUNGSGEBIETES

Der Siedlungsraum Sonnalm-Stubeck befindet sich auf ca. 1 700 m Seehöhe in den südlichen Hanglagen des Stubeck (Gipfelhöhe 2 370 m) nahe der Baumgrenze.

Der Raum ist der nördlichst besiedelte Bereich des Gemeindegebietes der StG. Gmünd. Es sind überwiegend die süd- und südwestseitigen Hanglagen mit guten Sichtbeziehungen (Fernsicht) zu Wohnzwecken genutzt. Der Siedlungsbereich weist bis dato mehr als 70 Wohnobjekte mit Freizeitwohnsitzen auf. Die Siedlungsstruktur ist nicht kompakt, sondern in Siedlungssplitter gruppiert.

Es besteht bisher die Tendenz, den Bereich linienhaft nach Außen in den Naturraum zu entwickeln. Im Siedlungsbereich bestehen, neben Wohnobjekten teilw. mit Nebengebäuden, die saisonal geöffnete Alpenvereinshütte Frido Kordon-Hütte sowie nordöstlich des Gebietes in ca. 350 m Luftlinienentfernung die ebenfalls saisonal bewirtschaftete Sennerei und Jausenstation Wolfbauerhütte (*Wölflbauerhütte*).

Die ca. 13 km lange Ortszufahrt nach Sonnalm-Stubeck ist ab Kreuzschlach als Schotterstraße ausgebildet. Die Einzelzufahrten zu den Wohnobjekten sind teilweise als unbefestigte Waldwege ausgebildet. Im Gebiet wird sanfter Freizeitsport mit Rodeln, Mountainbiken, Wandern, Schitouren, Langlaufen und dergleichen angeboten. Gebäudeinfrastruktur dazu besteht derzeit nicht, der ehemals bestehende Schilift wurde vor Jahren abgetragen.

## 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage des Teilbebauungsplanes ist dem § 48 K-ROG 2021 idgF. zu entnehmen.

### §48 (1)

*Der Gemeinderat darf in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen, dem örtlichen Entwicklungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und dem generellen Bauungsplan durch Verordnung für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes einen Teilbebauungsplan beschließen, wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist [...].*

### §48 (2)

*Ein Teilbebauungsplan ist zu erlassen:*

*Zi 1: wenn für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes von den im generellen Bauungsplan festgelegten Bauungsbedingungen abgewichen werden soll;*

*Zi 2: für unbebaute Teile des Baulandes mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> vor dem Beginn ihrer Bebauung;*

Zi 3: für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist;

Zi 4: wenn dies aufgrund der bestehenden natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, kulturellen oder städtebaulichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebietes sowie der Art und des Umfangs der angestrebten Bebauung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist;

Zi 5: vor der gänzlichen oder teilweisen Freigabe eines Aufschließungsgebietes oder einer Aufschließungszone mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 10.000 m<sup>2</sup>;

Zi 6: für Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsflächen für den förderbaren Wohnbau vorgesehen sind.

## 1.1 Rohdaten

Das Planungsgebiet betrifft das Grundstück 995/1 der KG Kreuzlach.

## 1.2 Bebauungsplan

Im § 48 K-ROG 2021 idgF. werden die Bebauungsbedingungen in den Abs. 5, 6 und 7 normiert.

Gemäß §48 (2) Zi. 3 iVm Zi. 4 des K-ROG 2021 idgF. (siehe oben) ist für „für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist“ und „wenn dies aufgrund der bestehenden natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, kulturellen oder städtebaulichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebietes sowie der Art und des Umfangs der angestrebten Bebauung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist,“ ein Teilbebauungsplan zu erlassen.

Gemäß §48 (8) K-ROG 2021 idgF. wird normiert: „In den Teilbebauungsplan sind die im generellen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen aufzunehmen. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung erfordern, dürfen im Teilbebauungsplan vom generellen Bebauungsplan abweichende Bebauungsbedingungen festgelegt werden. Beschränkungen hinsichtlich der Teilung von Grundstücken, ausgenommen die Festlegung der Mindestgröße, dürfen in einem Teilbebauungsplan nicht festgelegt werden.“

Gemäß §25(1) lit.a bis e sind im textlichen Bebauungsplan festzulegen:

- Mindestgröße der Baugrundstücke (siehe § 3 und Plan dieser Verordnung)
- Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (siehe § 4 und Plan dieser Verordnung)
- die Bebauungsweise (siehe § 5 dieser Verordnung)
- die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe (§ 6 dieser Verordnung)
- Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen (§ 11 dieser Verordnung)

Gemäß §25(2) dürfen im Teilbebauungsplan je nach örtlichen Erfordernissen weitere Bebauungsbedingungen festgelegt werden.

## 1.3 Zu beachtende Planungsvoraussetzungen

### **Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK 2014):**

Die Planbeilage zum örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd, sieht für den ggst. Bereich die planmäßige und systematische Erweiterung des bestehenden Freizeitwohnsitzes vor. Als Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung wurde im Vorfeld des ggst. Raumordnungsverfahren ein mit der Aufsichtsbehörde akkordierter Masterplan erstellt.

Sonnalm-Stubeck ist Vorrangstandort als Freizeitwohnsitzgebiet mit Ergänzungsfunktion Tourismus. Eine bisher mangelnde wesentliche Erschließungsvoraussetzung wurde durch die Fertigstellung der geordneten Abwasserreinigung im Jahre 2015 behoben.

Es bestehen folgende siedlungspolitische Zielsetzungen (ÖEK 2014 – S.68ff):

**ZIELSETZUNG SIEDLUNGSSTRUKTUR UND  
-ENTWICKLUNG**

- Auffüllung bestehender Baulücken und primär innere Verdichtung – Entwicklungspotenziale in den Freiraum zur Ortsrandabrundung (teilweise vorbehaltlich Rodungsbewilligung). Es liegen ausreichend unbebaute Baulandpotenziale innerhalb der Siedlungsstruktur vor – Verfügbarmachung dieser Potenziale.
- Arrondierungen und sukzessive Erweiterung nach außen erst nach Bebauung von 75% des bestehenden unbebauten Baulandes.
- Vollständige Erschließung des verbleibenden Freizeitwohnsitzgebietes mit sämtlicher bisher fehlender Infrastruktur – insbesondere auch Abwasserbeseitigung (ABA-Bauabschnitt 5 bis 2015).
- Derzeit mangelnde Eignung als Siedlungsschwerpunkt für Hauptwohnsitze.
- Beibehaltung als einziger Standort für Freizeitwohnsitze – Ergänzung mit gewerblichen Tourismusfunktionen und „sanfter“ Sportinfrastruktur.
- Erarbeitung eines Masterplanes für das Gesamtgebiet.
- Erstellung von Teilbebauungsplänen zur Sicherstellung einer geordneten und planvollen Entwicklung in ökologisch und landschaftsbildlich sensibler Raumlage (Hinweis auf §24(3) des K-GplG95).

**ZIELSETZUNG NATURRAUM**

- Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen im Landschaftsbild außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen im ÖEK-neu.
- Rückwidmung bisher nicht in Anspruch genommener Baulandpotenziale in den Randlagen.
- Weitgehend Erhaltung der mit besonderem öffentliche Interesse ausgestatteten Schutzfunktion des Waldes gemäß Waldentwicklungsplan.
- Prüfung der Möglichkeiten zur Errichtung einer Naturloipe oder Strecke zur Schneeschuh-/Winterwanderung inkl. Markierungssystem.

**ZIELSETZUNG VERKEHR UND TECHNISCHE  
INFRASTRUKTUR**

- Punktuell Verbesserung der Qualität der Zufahrtswege (Ortszufahrt, innerörtliche Erschließung).
- Fertigstellung Abwasserkanalisation gemäß Bauabschnittsplan bis 2015.
- Verbesserung der Trinkwasserversorgung (Genossenschaften).
- Prüfung der Energieversorgung durch Großanlage vor Ort (z.B. Sonnenstrom – Fotovoltaik) unter Bürgerbeteiligung.

Zur Erfüllung der Grundsätze des Kärntner Raumordnungsgesetzes §2 (1) und zur Schließung der noch unbebauten innerörtlichen Auffüllungsfläche sowie Sicherstellung einer geordneten Wegerschließung wird die Verordnung eines Teilbebauungsplanes als siedlungspolitisch notwendig erachtet.

Die vorgelegte Verordnung entspricht daher den vom Gesetzgeber vorgesehenen raumplanerischen Zielsetzungen und siedlungspolitischen Willen der StG. Gmünd.

### ***Wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Erfordernisse:***

Seitens der StG. Gmünd besteht für Bauinteressenten zu wenig verfügbares Bauland für Wohnzwecke in gut erschlossenen Raumlagen.

Die ggst. Lage des Ordnungsgebietes kann aufgrund der Erschließungsvoraussetzung und Raumlage innerhalb des Gemeindegebietes als raumplanerisch gut erschlossen bezeichnet werden. Das ggst. Gebiet ist vollständig erschlossen bzw. sind Erschließungsergänzungen ohne besonderen unwirtschaftlichen Aufwand herstellbar.

Der bisher locker bebaute Siedlungsbereich hat sich aufgrund der Höhenlage und Besonnung sowie besonders attraktiven naturräumlichen Situation als Zweitwohnsitzgebiet mit Tourismuspotential entwickelt. Aus der bisherigen Bauentwicklung im ggst. Gebiet ist eine beständige Nachfrage an Bauland aufgrund der vorhandenen topografischen Raumlage ableitbar.

Die gegenständliche Verfügbarkeit von Bauland ist beste Voraussetzung zur Erfüllung des Bedürfnisanspruches auf Wohnen in Verbindung mit Erholung im Naturraum mit raumplanerisch attraktiver und lagegünstiger Raumlage. Die vorhandene „sanfte“ Sportinfrastruktur unterstützt diese Situation mit Wandern, Mountainbiken, Rodeln, Schneeschuhwandern, Schitouren, Langlaufen und dergl. - sie soll verstärkt und als touristisch motivierte Leitlinie eine Belebung des Gebietes ermöglichen.

Eine weitere Entwicklung des ggst. Bereiches entspricht daher den oben genannten Erfordernissen und liegt jedenfalls im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

### ***Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild:***

Das Ortsbild umfasst das Bild eines Ortes oder von Teilen davon, das vorwiegend durch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, Grünanlagen, Gewässer, historisch bedeutende Anlagen u. ä. geprägt wird, und zwar unabhängig davon, ob die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt.

Die Betrachtung eines Ortes ist ohne die umgebende Landschaft unvollständig. Ein Landschaftsteil ist nicht ohne die darin befindlichen Orte (Siedlungsschwerpunkte) zu sehen.

Die Erscheinung eines Siedlungskörpers im Landschaftsbild wird durch seine Charakteristik und Sichtbeziehungen (z. B. Kirche, Berge, Schloss) und durch die Abgrenzung des Siedlungskörpers (z.B. Flurgehölze, Böschungskanten, Steilstufen) geprägt; diese sind insgesamt wesentliche Komponenten für die Beurteilung.

Das vorliegende Landschaftsbild zeigt einen mit offener Bebauung (2022: >70 Wohnobjekte zur Zweitwohnsitznutzung) ausgestatteten Almbereich auf ca. 1 700m Seehöhe. Im Bauungsanschluss befinden sich Almbereiche des Stubeck sowie bewaldete Berglagen.

Das Ordnungsgebiet wird als Auffüllungsbereich bezeichnet, weil an mind. 2 Seiten vom bebauten Siedlungsbereich unmittelbar umgeben. Die anschließend bestehende überwiegend zweigeschoßige Hangbebauung mit Ein-/Zweifamilienwohnhäusern sowie Almhütten würde entsprechend dem ggst. Teilbebauungsplan fortgesetzt.

---

***Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung:***

Im ggst. Verordnungsgebiet ist keine landwirtschaftliche Hofstelle (landw. Wohngebäude in Verbindung mit landw. Wirtschaftsgebäude) vorhanden – Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlicher Betriebsführung sind daher im unmittelbaren Umfeld nicht zu erwarten.

## 2. NUTZUNGSVORGABEN

### 2.1 Luftbild

KAGIS Maps  
kann mehr...

LAND KÄRNTEN  
KAGIS

Erstellt am: 15.11.2022 von:

Maßstab: 1:2500



© Land Kärnten - KAGIS, BEV ---- Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.  
Stand der Ersichtlichmachungen = Stand der Beschlussfassung Flächenwidmungsplan

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <https://kagis.ktn.gv.at/>  
email: [kagis@ktn.gv.at](mailto:kagis@ktn.gv.at)

## 2.2 Nutzung

Die Grundstücke unterliegen derzeit keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und sind mit Bäumen bestockt.

## 2.3 Gefährdungsbereiche

Der ggst. Planungsraum ist nicht von im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Gefahrenbereichen betroffen. Auf den Verlauf etwaiger einzelner kleiner Gerinne ist im Nachfolgeverfahren Bedacht zu nehmen.

## 2.4 Wegerschließung

Das Areal wird vom bestehenden örtlichen Wegenetz aus südöstlicher Richtung bzw. von Norden her erschlossen. Die weitere innere Baugebieterschließung folgt dem Teilbebauungsplan „Stubeck - Siller“ und ist noch zu errichten.

## 2.5 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die bestehende Wassergenossenschaft – ein ausreichendes Wasserdargebot in Qualität und Quantität ist nachzuweisen.

Die zentrale Abwasserbeseitigung wurde im Jahre 2015 fertiggestellt (ABA Gmünd – Bauabschnitt 05).

## 2.6 Strom / Telekommunikation

Die vollständige Versorgung ist im Gebiet sichergestellt.

# 3. TEILBEBAUUNGSPLAN ALLGEMEIN

Der Geltungsbereich dieses Teilbebauungsplanes sieht eine maximal zweigeschoßige offene Bebauung plus ausgebauten Dachgeschoß vor - dies entspricht dem bisher herausgebildeten Ortsbild von *Sonnalm-Stubeck*.

Die Erschließung der Bauplätze erfolgt tlw. über die bestehende Straße bzw. über die noch zu errichtende innere Aufschließungsstraße.

## 3.1 Erläuterungen zur Verordnung des Teilbebauungsplanes

In der zeichnerischen Darstellung ist die bisherige Grundstücksconfiguration der DKM des BEV entnommen sowie die bisher beabsichtigte Teilungssituation des Lageplans des Vermessungsbüros DI Dr. Günther Abwerzger, GZ: 12140/22, v. 12.10.2022 dargestellt – eine vermessungstechnisch neue Grundstücksteilung ist auf den Teilungsvorschlag des Teilbebauungsplanes bestmöglich abzustimmen. Aus der zu erfolgender Naturaufnahme können jedoch geringfügige Flächenänderungen der Grundstücksgrößen resultieren.

### **zu § 3: Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke**

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßfläche zur Fläche des Baugrundstückes. Die Summe der Bruttogeschoßflächen ergibt sich aus den Grundflächen aller Geschosse, gerechnet nach der Außenhülle der Umfassungswände und der Außenwände von Loggien/Wintergärten.

Offene Terrassen, Balkone sowie Sonnenschutzdächer sind nicht in die Berechnung aufzunehmen.

$$GFZ = \frac{\text{Summe der Bruttogeschoßflächen in m}^2}{\text{(Bauplatz-)Baugrundstücksfläche in m}^2}$$

Zur Berechnung der Geschoßflächen werden die über dem umgebenden Geländeniveau befindlichen Geschosse herangezogen (siehe auch §6 dieser Verordnung). Die Geschoßbezeichnung erfolgt gemäß der OIB (1. OG, 2.OG).

**zu § 4: Bauungsweise**

Die offene Bauweise ist definiert, wenn Gebäude oder bauliche Anlagen freistehend unter Einhaltung von Abständen zu Grundstücksgrenzen errichtet werden.

Die halboffene und geschlossene Bauweise ist nicht vorgesehen.

**zu § 5: Anzahl der Geschosse**

Abb.: Ermittlung der Geschoßanzahl bei geneigtem Gelände (Beispiele)

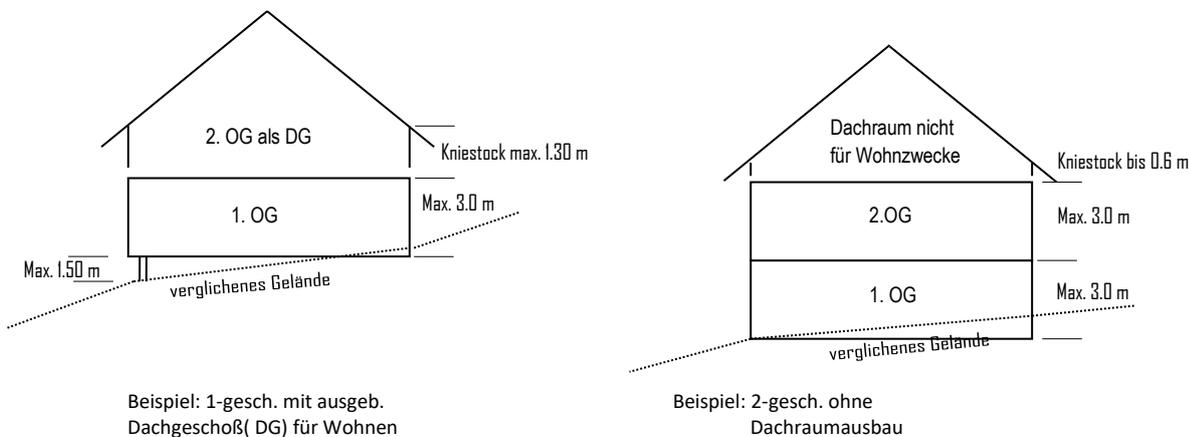
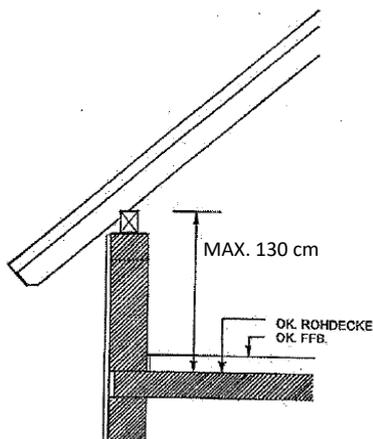


Abb.: Detailbeispiel zur Berechnung des Kniestockes (Maximalhöhe bei ausgeb. Dachgeschoß)



Die Festlegung der maximalen Geschoßanzahl verhindert fehlgeleitete Höhenentwicklungen abweichend vom überwiegend bestehenden Orts- und Landschaftsbild.

Nachdem Baumassen bei alleiniger Festlegung der Geschoßflächenzahl unterschiedlich entwickelt und ausgeführt werden ist es nötig, noch andere einschränkende Regelungsmechanismen festzulegen. Da sich die Bauwerke im unterschiedlich geneigten Hangbereich positionieren, wurde das natürlich vorhandene Gelände in der Berechnung der Geschoßanzahl berücksichtigt.

Durch die Normierung einer ortsüblichen max. Kniestockhöhe, die Festlegung eines Regelgeschosses bei unüblicher Geschoßeinteilung (3.0m) sowie der Vermeidung eines Kellergeschosses wird eine gegenüber dem Gebietsbestand überhöhte Höhenentwicklung weitgehend vermieden.

Die Höhenentwicklung von Nebengebäude und Garagen wird durch die Gesamthöhe dieser baulichen Anlagen je nach Dachform eingeschränkt.

#### **zu § 6: Dachform - Dachneigung**

Die Dachform ist neben dem Bauvolumen prägender Teil eines Bauwerkes und somit auch bestimmend für die Ortsbildwirkung eines Gebäudes. Durch die Angleichung an den bisherigen Bestand des ländlichen Wohngebietes im Ortsteil *Sonnalm-Stubeck* wurde eine Annäherung erreicht.

Dachfarbe und Material sind aus derselben Begründung an ortsbildtypischen Gegebenheiten zu orientieren – intensiv hochglänzende und regional untypische Farbgebung ist zu vermeiden.

Für untergeordnete Gebäude (Nebengebäude, Garagen) und überdachte Stellplätze wurde zusätzlich auf flachere Dachformen abgestimmt, weil daraus erfahrungsgemäß geringere ortsbildabträgliche Wirkungen resultieren.

#### **zu § 7: Solarthermie und Fotovoltaik**

Aufgrund der auch in der Stadtgemeinde Gmünd zunehmenden Errichtungsabsicht alternativer Energiegewinnung wurden in Verbindung mit der Ktn. Bauordnung 1996 idF. LGBl. 73/2021 (§7: *Mitteilungspflichtige Vorhaben*) Regelungen im Teilbebauungsplan notwendig, um ortsbildangepasste Positionierungen ohne wesentlich abträgliche Ortsbildwirkung zu erlauben. Derartige technische Anlagen treten generell seit vielen Jahren im Ortsbild der Ortschaften vermehrt in Erscheinung.

Im Gebiet ist keine denkmalgeschützte Bausubstanz sowie sonstiges Schutzgebiet mit besonders notwendigen Rücksichten darauf vorhanden.

Im ggst. Ortsbereich hat die flächige neigungsgleiche Ausbildung von Anlagen ohne Aufständigung auf Dächern von Hauptobjekten voraussichtlich geringe ortsbildabträgliche Wirkung.

Die Regelungen im Teilbebauungsplan zielen darauf ab, großflächige Anlagen mit besonders markanter Ortsbildwirkung im Gartenbereich zu vermeiden. Daher wurden Flächen- und Höhenregelungen auf Nebengebäuden und bodengebundene Anlagen sowie Aufständigungen eingeschränkt.

#### **zu § 8: Baulinien**

Zur siedlungsstrukturell geordneten Bebauung wurden Baulinien im Teilbebauungsplan festgelegt. Zur bestmöglichen Integration in das Ortsbild der ggst. Hanglage sowie zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstrukturen wurde die offene Bebauung wie bisher beibehalten.

#### **zu § 9: Anschlussverpflichtung**

Durch die Versickerung von Oberflächenwässern primär am Eigengrundstück wird eine unkontrollierte Überlastung/Überflutung von Nachbarflächen vermieden.

Aus ortsbildlicher Sicht ist durch die Verlegung von techn. Infrastruktureinrichtungen (Freileitungen) aus dem Sichtfeld des Ortsbildes unter anderem eine orts- und landschaftsbildliche Verbesserung zu erzielen.

---

**zu § 10: Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen**

Die Notwendigkeit der Flächenressourcen für mind. 2 PKW-Abstellplätze pro Wohneinheit (eigenständiger Haushalt) ergibt sich aus dem gesellschaftl. Trend zum, vor allem im ländlichen Lebensraum, Zweitwagen pro Haushalt. Gepaart mit der hier im ländlichen Bereich geringen Frequenz im Rahmen des ÖPV (öffentl. Personenverkehrs) ist diese Regelung gerechtfertigt.

**zu § 11: Geländegestaltung**

Zur Errichtung nutzbarer Gartenanteile/Grünflächen wird die eingeschränkte Möglichkeit für den Geländeausgleich in Hanglagen geschaffen (z.b. durch gestufte Ausbildung). Dies kann vor allem steilere Grundstücksanteile betreffen (2. Baustufe im westlichen Geltungsbereich).

Mit der gewählten Gestaltungsart und –möglichkeit wird dem bestehenden Orts- und Landschaftsbild entsprochen und eine ortsbildadäquate Gestaltungslösung für die gegenwärtige Hanglage unterstützt.

**zu § 12: Objekt- / Fassaden- / Bauplatzgestaltung / Bepflanzung**

Bei der Regelung wurde auf die schon bestehenden Bauausführungen im Gebiet geachtet und ähnliche Gestaltungsparameter normiert.

Es besteht ein standortgerechtes Begrünungs- und Bepflanzungsgebot, um einen bedeckten Boden zu erhalten und auch auf diese Weise einen Erosionsschutz in der ggst. Höhenlage zu unterstützen (siehe auch §14 dieser Verordnung).

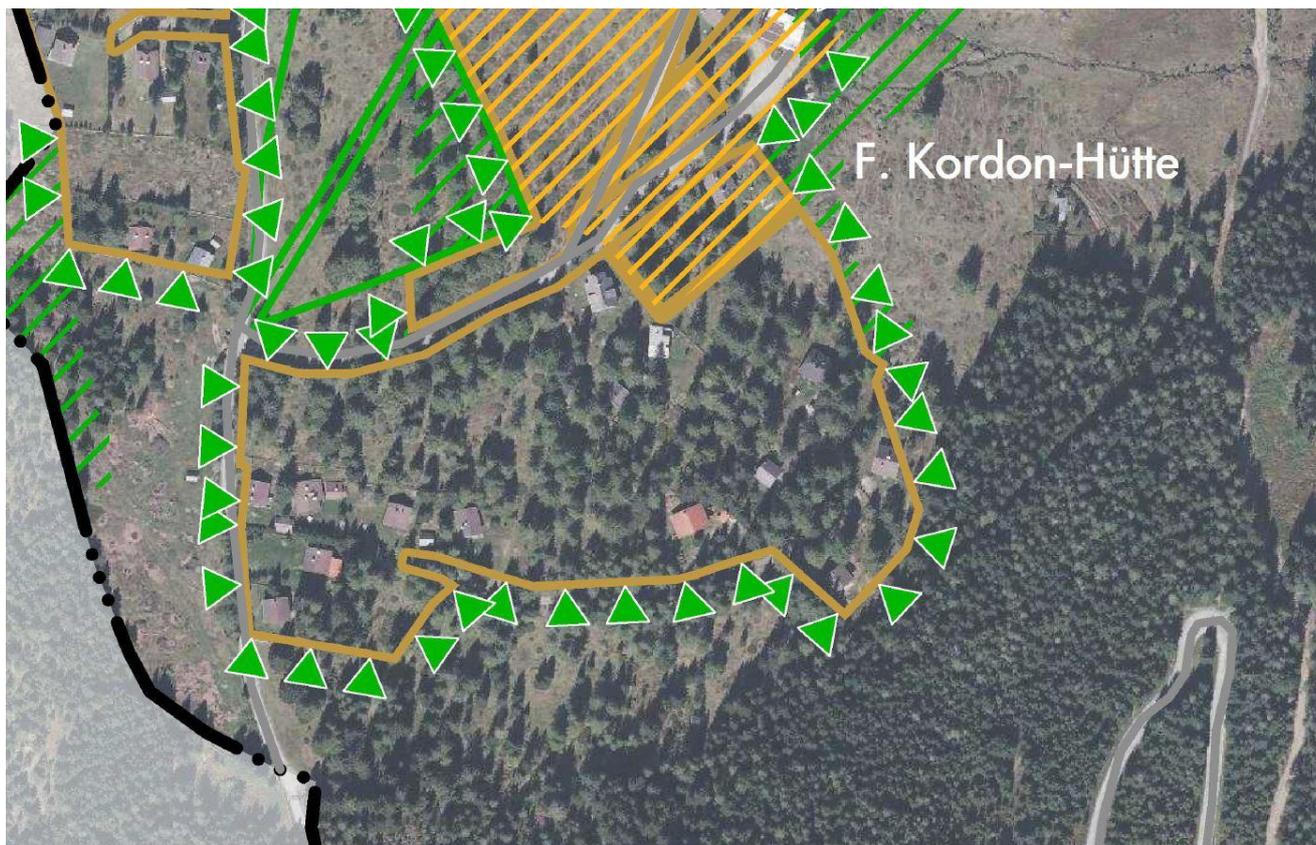
**ÖEK-Siedlungsleitbild - Auszug Legende und Plan Bl. Nr. 2:**

**Siedlungsgrenzen**

▲▲▲ Absolut: Naturraum oder Ortsbild\*

**Entwicklungsrichtungen**

- 
- Dörfliche Mischfunktion
  Vorrangzone Freizeit- und Tourismusfunktion
- Wohnfunktion
  Waldentwicklungsplan - Schutzfunktion
- Tourismusfunktion



**Ergänzende Informationen zum Plan Siedlungsleitbild - Plansymbol**

1-n

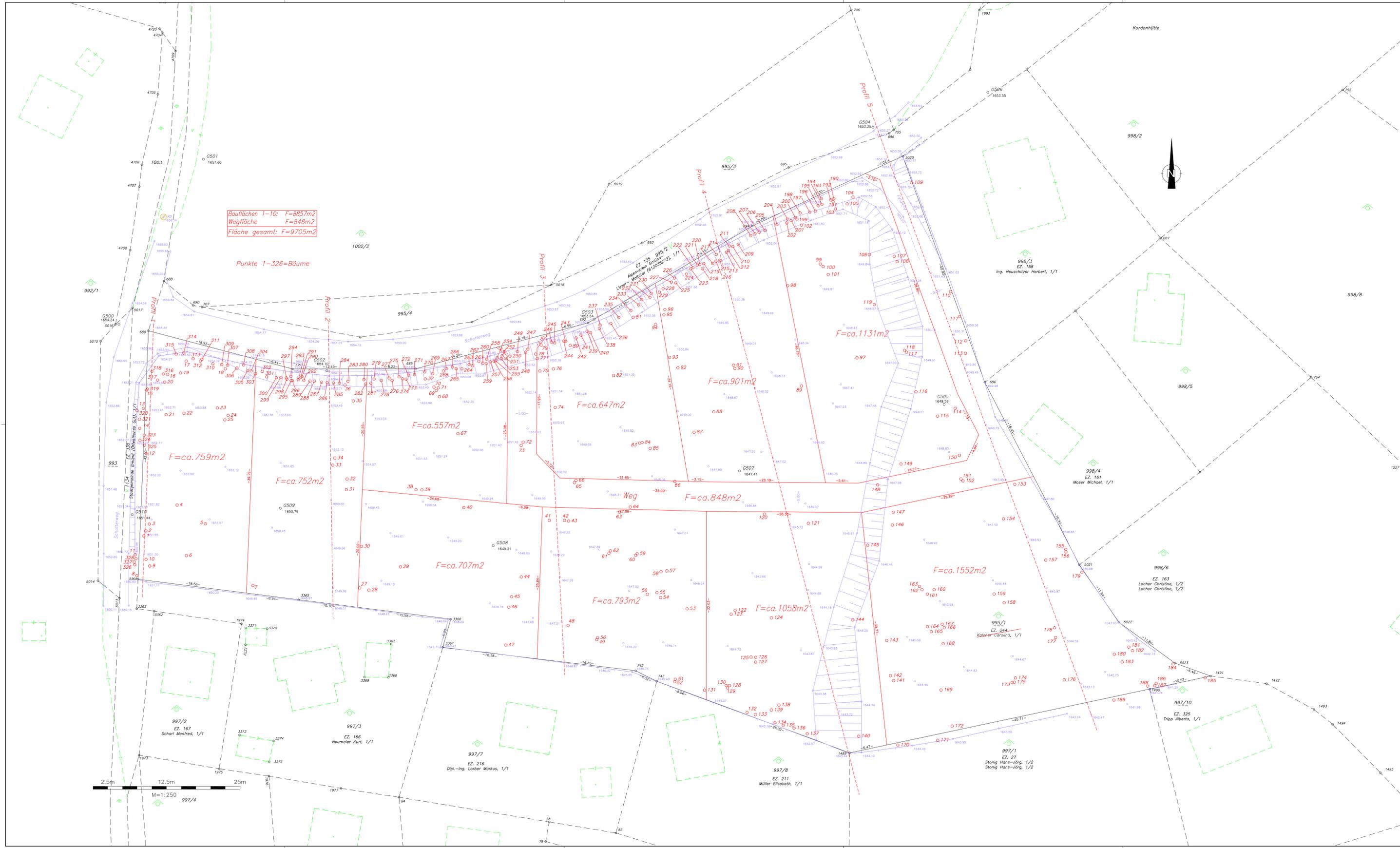
| Planblatt | Nr. |  |
|-----------|-----|--|
| 2         | 1   | <p><i>Stubeck:</i><br/>                     Bestehendes Bauland mit innerörtlichen Reserveflächen.<br/>                     - Entwicklungsmöglichkeit nach primärer Bebauung von mind. 75% der innerörtlich bisher un bebauten Baulandwidmungen innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen von Süd nach Nord gem. Masterplan.<br/>                     - Gewerblich-touristische Funktionen in Teilbereichen (Hoteldorf-Almhütt., „sanfte“ Sportinfrastruktur)<br/>                     - Voraussetzung: Masterplan mit räumlichen und inhaltlichen Nutzungsvorgaben im Gebiet.<br/>                     - Teilbebauungsplanung und zonale geordnete Entwicklung und Erschließung.<br/>                     - Nach Möglichkeit Rücknahme ungünstig gelegener un bebauter Baulandflächen.</p> |

**ÖEK - Masterplan Sonnalm-Stubeck - Auszug Legende und Plan:**



**LEGENDE:**

- Gemeindegrenze
- Wald mit besonderem öffentlichen Interesse an der Schutzfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (KZ 311)
- Gewässer, Feuchtbiotop, und dergl.
- Bestehende Haupterschließungsstraße
- Haupterschließungsstraße Projektierung
- PKW-Abstellplätze / Grünland-Parkplatz (optional)
- Wegböschung/Befestigungsmaßnahmen/Abstandsbereich
- Grünlandnutzung Wintersport gem. FWP (Rodelstecke - Auffahrt mit Rodeltaxi, Schiabfahrt, Loipe, Zielraum und dergleichen)
- Reservezone Grünlandergänzungen für Sommer- und Winteraktivitäten (Sondernutzungen Grünland)
- Gewerbliche Tourismusfunktion
- Wohnfunktion (FZW)
- Bauzone für Freizeitwohnsitze (bestehende BL-Wärmung) VP = FWP im Vorprüfungsverfahren
- Wärmungsgemäßer Objektbestand Freizeitwohnsitz
- Gewerbl. Tourismuszone (spezifischer BL erforderlich) - in Begleitung ortsbildlicher Gestaltungsmaßnahmen (Straßenraum/Abstellplatzzentrale/Ortsraum und dergleichen)
- Bestehende tourist. Nutzung/Beherbergung
- Entwicklungsrichtungen von Innen nach außen
- Zentralbereiche für Freizeit- und Sporteinrichtungen (zB. zentrale Gebäude Umkleiden, Sanitäreinrichtungen, Schi-/Rodelverleih, PKW-Abstellplätze, Versorgung, und dergleichen)
- Mögliche Langlaufstecke
- Erhaltung der Landschaft - keine Bebauung
- Entwicklungszone 1:  
Das daz. bestehende unbebaute Bauland innerhalb dieser Entwicklungszone ist primär zu mind. 75 % zu bebauen. Danach Baulandentwicklung sukzessive von Innen nach außen. Gewerbliche Tourismuszone dürfen zeitlich bevorzugt bebaut werden.
- Entwicklungszone 2:  
Die Neufestlegung als Bauland ist nach Bebauung von mind. 75% der Zone 1 möglich.



Land: Kärnten  
 Ger.Bez.: Spittal an der Drau  
 KG.: Kreuslach, 73 006

# LAGEPLAN M= 1:250

# OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG KONZEPT

Regen- und Oberflächenentwässerungskonzept  
Teilbebauungsplan Stubeck-Siller  
auf Gp.995/1, KG 73006 Kreuzschlach  
(Stadtgemeinde Gmünd, AT-9853)

## Auftraggeber

Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck  
St. Sigmund Straße 30b  
AT 9800 Spittal an der Drau

Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Nutzungsrechte verbleiben beim Verfasser. Jede weitere Verwendung (Weiterbearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte etc.) bedarf der Zustimmung des Urhebers. Es trifft den Verfasser bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung.



Technisches Büro für Kulturtechnik, Wasserwirtschaft und technischen Umweltschutz  
A-9853 Gmünd i. K. -Waschanger 24, Tel.: 0664/186 96 93,  
E-Mail: [office@moser-wasser.at](mailto:office@moser-wasser.at); Gmünd [r.sattlegger@moser-wasser.at](mailto:r.sattlegger@moser-wasser.at); [www.moser-wasser.at](http://www.moser-wasser.at)

Projektant



Geschäftszahl

23/078

Verteiler

Behörde digital  
Auftraggeber digital  
Akt IB Moser digital

Bearbeitet Rudolf Sattlegger  
Geprüft Rudolf Sattlegger

Auftraggeberin

Siller Real Estate GmbH-  
BVH Almresort Stubeck  
St. Sigmund Straße 30b  
9800 Spittal an der Drau

Behördenzahl(en)

Zuständige Behörde

Stadtgemeinde Gmünd  
Hauptplatz 20  
9853 Gmünd

Gmünd., am 27.02.2023

# INHALTSVERZEICHNIS

## TECHNISCHER KURZBERICHT

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Allgemeine Angaben .....                | 1 |
| 2. | Unterlagen.....                         | 2 |
| 3. | Verbringung der Oberflächenwässer ..... | 2 |
| 4. | Vorbemessung der Sickerschächte.....    | 3 |

## ANLAGEN

Sickerberechnung  
Typenblätter Sickerschächte  
Lageplan Konzept M=1:500

## **1. Allgemeine Angaben**

### **1.1 Projektbezeichnung**

Aufschließungskonzept  
Teilbebauungsplan Stubeck - Siller

### **1.2 Projektverfasser**

IB Moser GmbH  
Waschanger 24  
9853 Gmünd i. K.

Tel. Nr.: 0664/186 96 93  
email: r.sattlegger@moser-wasser.at

### **1.3 Auftraggeber**

Siller Real Estate GmbH – BVH Almresort Stubeck  
St. Sigmundstraße 30b  
9800 Spittal/Drau

### **1.4 Vorbemerkungen und Anlass**

Im folgenden Bericht wird das Konzept für die Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer erläutert.

- Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer der geplanten Aufschließungsstraße.
- Konzept Einzelhäuser

## 2. Unterlagen

Erschließung Stubeck - Siller  
GHT Plan GmbH  
Neuhauser Straße 6  
4113 St. Martin

Wasserfachliche Stellungnahme  
zur Sickerfähigkeit des Untergrundes auf Parzelle 995/1  
IB Moser GmbH  
Industriestraße 43  
5600 St. Johann i. P.

## 3. Verbringung der Oberflächenwässer

### 3.1 Berechnungsgrundlagen

Bemessungsniederschlag EHYD Bemessungsniederschlag Gitterpunkt 5405  
(siehe Anhang)  
Jährlichkeit des Niederschlages = 5

Gewählte mittlere Durchlässigkeit  $k_f = 5,0 \cdot 10^{-5}$   
(Wasserfachlicher Stellungnahme IB Moser GmbH  
Durchlässigkeit  $k_f = 5,0 \cdot 10^{-4}$  zuzügl. gew. Sicherheitsfaktor)

### 3.2 Dach- und Traufenwässer

Versickerung über Regenwassersickerschächte.

Annahme für die Konzeptbemessung:

|                                     |                      |
|-------------------------------------|----------------------|
| Dachfläche                          | = 138 m <sup>2</sup> |
| Carport                             | = 43 m <sup>2</sup>  |
| Befestigte Aussenflächen, Terrassen | = 93 m <sup>2</sup>  |

Ergibt laut Sickerschachtauslegung beispielweise zwei Regenwassersickerschächte  
Typ SW-SIR-15-1,40 mit einem Schotterkörper von 12,50 m<sup>2</sup> unter den Schächten.

Die genaue Auslegung kann erst nach der Bebauung individuell erstellt werden.

### 3.3 Straßenwässer

Als Einzugsflächen wurde die gesamte Straßenfläche aus Makadam herangezogen. Der gesamte Straßenzug ist in zwei Teilflächen unterteilt.

Die Flächen 1 = 900 m<sup>2</sup> entwässert in eine Sickeranlage bestehend aus drei Sickerschächten SW-SIR-20-2,40 samt Schotterkörper von 18 m<sup>2</sup> mit einer Stärke von 0,50 m unter den Sickerschächten und einen vorgeschalteten Sandfang DN 1500.

Die Flächen 2 = 170 m<sup>2</sup> entwässert in eine Sickeranlage bestehend aus einem Sickerschacht SW-SIR-15-1,40 samt Schotterkörper von 9 m<sup>2</sup> mit einer Stärke von 0,50 m unter dem Sickerschacht und einen vorgeschalteten Sandfang DN 1500.

Die Sammlung und Ableitung zu den Sickeranlagen erfolgt über Einlaufschächte und Regenkanälen DN 200.

### 4. Vorbemessung der Sickerschächte

Die Unterlagen der Vorbemessung ist dem technischen Bericht beigelegt.

### 5. Typenblätter und Lageplan

Sind dem technischen Bericht beigelegt.



Gmünd, im Februar 2023

**Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen in Anlehnung an die  
ÖNORM B 2506-1, die DWA A 138 und DWA A 117**



**SICKERSCHACHTAUSLEGUNG - Regenwassersickerschacht**

**Bvh.**

**Siller Almresort Stubeck**

*Version I 26012016*

Anmerkung:

Das Berechnungsprogramm wird von der SW-Umweltechnik kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wurde unter Beachtung der aktuellen gültigen Normen mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die SW-Umweltechnik keine Haftung dafür, dass das Berechnungsprogramm fehlerfrei ist oder den Anforderungen des Benutzers genügt. Für die Richtigkeit der eingesetzten Grunddaten liegt die Verantwortung beim unterzeichnenden Anwender.

| Entwässerungsflächen:                         | Fläche:            | Abflussbeiwert $\psi$ | Ared               |
|---|--------------------|-----------------------|--------------------|
| Straße Teilfläche 1                           | 900 m <sup>2</sup> | 0,8                   | 720 m <sup>2</sup> |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
| Summe Entwässerungsflächen x Abflussbeiwerte: |                    |                       | 720 m <sup>2</sup> |

| Sickerfähigkeit bzw. Durchlässigkeit des Untergrundes: |          |                                 |
|--|----------|---------------------------------|
| gewählter Durchlässigkeitsbeiwert                      | $k_{12}$ | [m/s]<br><b>5,0E-05</b>         |
| Sickergeschwindigkeit:                                 | $v_f$    | [mm/min]<br><b>3,000 mm/min</b> |

**Bemessungsniederschläge nach BMLUFW für den Gitterpunkt**

**5405**

Die Niederschlagswerte sind im Internet unter dem Niederschlagsportal ehyd downzuloaden und im Karteireiter "Bemessungsregendaten, kfu" einzuspielen

Die Jährlichkeit des Niederschlags ist

5

### Annahme eines Regenwassersickerschachtes

Der erforderliche Abstand vom tiefsten Punkt der Sickeranlage zum höchsten maßgeblichen Grundwasserspiegel muss 1,00 m betragen !!!

|                                     |                               |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Schachtype:                         | <b>SW-SIR-20-2,40</b>         |
| Anzahl der Schächte:                | <b>3 Stk.</b>                 |
| Schachtdurchmesser:                 | D = 200 cm                    |
| Schachtgrundfläche:                 | $A_{SIR} = 3,142 \text{ m}^2$ |
| Einbautiefe:                        | ET = 185 cm                   |
| Zulaufhöhe:                         | ZT = 108 cm                   |
| maximales Retentionsvolumen         | $V_{RET} = 2,38 \text{ m}^3$  |
| maximale Stauhöhe                   | $h'_s = 77 \text{ cm}$        |
| Entwässerungsteilfläche pro Schacht | $A_{red} = 240 \text{ m}^2$   |

### Annahme eines Schotterkörpers unter dem Schacht

|   |          |                            |
|---|----------|----------------------------|
| Grundfläche des Schotterkörpers unter den Schächten/dem Schacht | <b>A</b> | <b>18,00 m<sup>2</sup></b> |
| Abstand Sohle Sickerschacht zu Baugrubensohle                   | $h_K =$  | <b>0,50 m</b>              |
| Porenvolumen Schotterkörper                                     |          | <b>20,00 %</b>             |

### Berechnungsgrundlagen gemäß Bemessungsblatt Sickerschächte ÖWAV-RB-45

|   |          |       |               |
|---|----------|-------|---------------|
| Sickerfähigkeit Geotextil                         | $k_{t1}$ | [m/s] | 0,005000 m/s  |
| Sicherheitsbeiwert                                | $\beta$  | [-]   | <b>0,5</b>    |
| Stärke Geotextil                                  |          | [m]   | <b>0,03 m</b> |
| Faktor für Sickerfähigkeit anstehender Untergrund |          | [-]   | <b>2,00</b>   |
| Schachtdurchmesser innen                          | $d_s$    | [m]   | 2,00 m        |
| Wandstärke Schacht                                | s        | [m]   | 0,10 m        |
| Abstand Sohle Sickerschacht zu Baugrubensohle     |          | [m]   | 0,50 m        |
| Porenvolumen Schotterkörper                       |          | [%]   | 20,00 %       |

|   |                              |                   |                      |
|---|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Zulauftiefe                                   | $Z_t$                        | [m]               | 1,08 m               |
| wirksame Sickerfläche (Fläche Baugrubensohle) | $A_{\text{Sohle Baugrubse}}$ | [m <sup>2</sup> ] | 18,00 m <sup>2</sup> |

| Überprüfung des Retentionsvolumens Stauhöhe:           |                       |                     |                       |
|--|-----------------------|---------------------|-----------------------|
|  | Sickerschacht         | Sickerschacht       | Sickerschacht         |
| mindestens erforderliches Retentionsvolumen im Schacht | 1,92 m <sup>3</sup>   |                     | 5,32 m <sup>3</sup>   |
| mindestens erforderliche Stauhöhe im Schacht           | $h_{s, \text{erf}} =$ | 0,61 m              | 0,57 m                |
| vorhandenes Retentionsvolumen                          |                       | 2,38 m <sup>3</sup> | 4,18 m <sup>3</sup>   |
| Vorhandene Stauhöhe im Schacht                         | $h_s =$               | 0,77 m              |                       |
| <b>Sickerschacht maßgebend</b>                         |                       |                     |                       |
| <b>Stauhöhe OK.</b>                                    |                       |                     |                       |
| <b>erforderliche Regenwassersickerschächte:</b>        |                       | <b>3 Stk.</b>       | <b>SW-SIR-20-2,40</b> |

.....

Dokumentverfasser

Stampiglie

**Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen in Anlehnung an die  
ÖNORM B 2506-1, die DWA A 138 und DWA A 117**



**SICKERSCHACHTAUSLEGUNG - Regenwassersickerschacht**

**Bvh.**

**Siller Almresort Stubeck**

*Version I 26012016*

Anmerkung:

Das Berechnungsprogramm wird von der SW-Umwelttechnik kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wurde unter Beachtung der aktuellen gültigen Normen mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die SW-Umwelttechnik keine Haftung dafür, dass das Berechnungsprogramm fehlerfrei ist oder den Anforderungen des Benutzers genügt. Für die Richtigkeit der eingesetzten Grunddaten liegt die Verantwortung beim unterzeichnenden Anwender.

| Entwässerungsflächen:                         | Fläche:            | Abflussbeiwert $\psi$ | Ared               |
|---|--------------------|-----------------------|--------------------|
| Straße Teilfläche 2                           | 170 m <sup>2</sup> | 0,8                   | 136 m <sup>2</sup> |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
| Summe Entwässerungsflächen x Abflussbeiwerte: |                    |                       | 136 m <sup>2</sup> |

| Sickerfähigkeit bzw. Durchlässigkeit des Untergrundes: |          |                                 |
|--|----------|---------------------------------|
| gewählter Durchlässigkeitsbeiwert                      | $k_{12}$ | [m/s]<br><b>5,0E-05</b>         |
| Sickergeschwindigkeit:                                 | $v_f$    | [mm/min]<br><b>3,000 mm/min</b> |

**Bemessungsniederschläge nach BMLUFW für den Gitterpunkt**

**5405**

Die Niederschlagswerte sind im Internet unter dem Niederschlagsportal ehyd downzuloaden und im Karteireiter "Bemessungsregendaten, kfu" einzuspielen

Die Jährlichkeit des Niederschlags ist

5

### Annahme eines Regenwassersickerschachtes

Der erforderliche Abstand vom tiefsten Punkt der Sickeranlage zum höchsten maßgeblichen Grundwasserspiegel muss 1,00 m betragen !!!

|                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Schachtype:                         | <b>SW-SIR-15-1,40</b> |
| Anzahl der Schächte:                | <b>1 Stk.</b>         |
| Schachtdurchmesser:                 | 150 cm                |
| Schachtgrundfläche:                 | 1,767 m <sup>2</sup>  |
| Einbautiefe:                        | 165 cm                |
| Zulaufhöhe:                         | 87 cm                 |
| maximales Retentionsvolumen         | 1,36 m <sup>3</sup>   |
| maximale Stauhöhe                   | 78 cm                 |
| Entwässerungsteilfläche pro Schacht | 136 m <sup>2</sup>    |

### Annahme eines Schotterkörpers unter dem Schacht

|   |                      |                           |
|---|----------------------|---------------------------|
| Grundfläche des Schotterkörpers unter den Schächten/dem Schacht | <b>A</b>             | <b>9,00 m<sup>2</sup></b> |
| Abstand Sohle Sickerschacht zu Baugrubensohle                   | <b>h<sub>K</sub></b> | <b>0,50 m</b>             |
| Porenvolumen Schotterkörper                                     |                      | <b>20,00 %</b>            |

### Berechnungsgrundlagen gemäß Bemessungsblatt Sickerschächte ÖWAV-RB-45

|   |          |       |               |
|---|----------|-------|---------------|
| Sickerfähigkeit Geotextil                         | $k_{r1}$ | [m/s] | 0,005000 m/s  |
| Sicherheitsbeiwert                                | $\beta$  | [-]   | <b>0,5</b>    |
| Stärke Geotextil                                  |          | [m]   | <b>0,03 m</b> |
| Faktor für Sickerfähigkeit anstehender Untergrund |          | [-]   | <b>2,00</b>   |
| Schachtdurchmesser innen                          | $d_s$    | [m]   | 1,50 m        |
| Wandstärke Schacht                                | $s$      | [m]   | 0,10 m        |
| Abstand Sohle Sickerschacht zu Baugrubensohle     |          | [m]   | 0,50 m        |
| Porenvolumen Schotterkörper                       |          | [%]   | 20,00 %       |

|   |                              |                   |                     |
|---|------------------------------|-------------------|---------------------|
| Zulauftiefe                                   | $Z_t$                        | [m]               | 0,87 m              |
| wirksame Sickerfläche (Fläche Baugrubensohle) | $A_{\text{Sohle Baugrubse}}$ | [m <sup>2</sup> ] | 9,00 m <sup>2</sup> |

| Überprüfung des Retentionsvolumens Stauhöhe:           |                       |                     |                |
|--|-----------------------|---------------------|----------------|
|  | Sickerschacht         | Sickeranlage        |                |
| mindestens erforderliches Retentionsvolumen im Schacht | 1,10 m <sup>3</sup>   | 3,14 m <sup>3</sup> |                |
| mindestens erforderliche Stauhöhe im Schacht           | $h_{s, \text{erf}} =$ | 0,62 m              | 0,70 m         |
| vorhandenes Retentionsvolumen                          | 1,36 m <sup>3</sup>   | 2,26 m <sup>3</sup> |                |
| Vorhandene Stauhöhe im Schacht                         | $h_s =$               | 0,78 m              |                |
| <b>Sickeranlage inklusive Schotterkörper maßgebend</b> |                       |                     |                |
| <b>Stauhöhe OK.</b>                                    |                       |                     |                |
| erforderlicher Regenwassersickerschacht:               |                       | 1 Stk.              | SW-SIR-15-1,40 |

.....

Dokumentverfasser

Stampiglie

**Bemessung von Bodenfilteranlagen und Retentionsanlagen in Anlehnung an die  
ÖNORM B 2506-1, die DWA A 138 und DWA A 117**



**SICKERSCHACHTAUSLEGUNG - Regenwassersickerschacht**

**Bvh.**

**Siller Almresort Stubeck**

*Version I 26012016*

Anmerkung:

Das Berechnungsprogramm wird von der SW-Umwelttechnik kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wurde unter Beachtung der aktuellen gültigen Normen mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die SW-Umwelttechnik keine Haftung dafür, dass das Berechnungsprogramm fehlerfrei ist oder den Anforderungen des Benutzers genügt. Für die Richtigkeit der eingesetzten Grunddaten liegt die Verantwortung beim unterzeichnenden Anwender.

| Entwässerungsflächen:                         | Fläche:            | Abflussbeiwert $\psi$ | Ared               |
|---|--------------------|-----------------------|--------------------|
| Dachfläche                                    | 140 m <sup>2</sup> | 1,0                   | 140 m <sup>2</sup> |
| Carport                                       | 43 m <sup>2</sup>  | 1,0                   | 43 m <sup>2</sup>  |
| befestigte Außenflächen, Terrasse             | 93 m <sup>2</sup>  | 0,8                   | 74 m <sup>2</sup>  |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
|   |                    |                       | 0 m <sup>2</sup>   |
| Summe Entwässerungsflächen x Abflussbeiwerte: |                    |                       | 257 m <sup>2</sup> |

| Sickerfähigkeit bzw. Durchlässigkeit des Untergrundes: |          |                                 |
|--|----------|---------------------------------|
| gewählter Durchlässigkeitsbeiwert                      | $k_{12}$ | [m/s]<br><b>5,0E-05</b>         |
| Sickergeschwindigkeit:                                 | $v_f$    | [mm/min]<br><b>3,000 mm/min</b> |

**Bemessungsniederschläge nach BMLUFW für den Gitterpunkt**

**5405**

Die Niederschlagswerte sind im Internet unter dem Niederschlagsportal ehyd downzuloaden und im Karteireiter "Bemessungsregendaten, kfu" einzuspielen

Die Jährlichkeit des Niederschlags ist

5

### Annahme eines Regenwassersickerschachtes

Der erforderliche Abstand vom tiefsten Punkt der Sickeranlage zum höchsten maßgeblichen Grundwasserspiegel muss 1,00 m betragen !!!

|                                     |                               |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Schachtype:                         | <b>SW-SIR-15-1,40</b>         |
| Anzahl der Schächte:                | <b>2 Stk.</b>                 |
| Schachtdurchmesser:                 | D = 150 cm                    |
| Schachtgrundfläche:                 | $A_{SIR} = 1,767 \text{ m}^2$ |
| Einbautiefe:                        | ET = 165 cm                   |
| Zulaufhöhe:                         | ZT = 87 cm                    |
| maximales Retentionsvolumen         | $V_{RET} = 1,36 \text{ m}^3$  |
| maximale Stauhöhe                   | $h'_s = 78 \text{ cm}$        |
| Entwässerungsteilfläche pro Schacht | $A_{red} = 129 \text{ m}^2$   |

### Annahme eines Schotterkörpers unter dem Schacht

|   |          |                            |
|---|----------|----------------------------|
| Grundfläche des Schotterkörpers unter den Schächten/dem Schacht | <b>A</b> | <b>12,50 m<sup>2</sup></b> |
| Abstand Sohle Sickerschacht zu Baugrubensohle                   | $h_K =$  | <b>0,50 m</b>              |
| Porenvolumen Schotterkörper                                     |          | <b>20,00 %</b>             |

### Berechnungsgrundlagen gemäß Bemessungsblatt Sickerschächte ÖWAV-RB-45

|   |          |       |               |
|---|----------|-------|---------------|
| Sickerfähigkeit Geotextil                         | $k_{r1}$ | [m/s] | 0,005000 m/s  |
| Sicherheitsbeiwert                                | $\beta$  | [-]   | <b>0,5</b>    |
| Stärke Geotextil                                  |          | [m]   | <b>0,03 m</b> |
| Faktor für Sickerfähigkeit anstehender Untergrund |          | [-]   | <b>2,00</b>   |
| Schachtdurchmesser innen                          | $d_s$    | [m]   | 1,50 m        |
| Wandstärke Schacht                                | s        | [m]   | 0,10 m        |
| Abstand Sohle Sickerschacht zu Baugrubensohle     |          | [m]   | 0,50 m        |
| Porenvolumen Schotterkörper                       |          | [%]   | 20,00 %       |

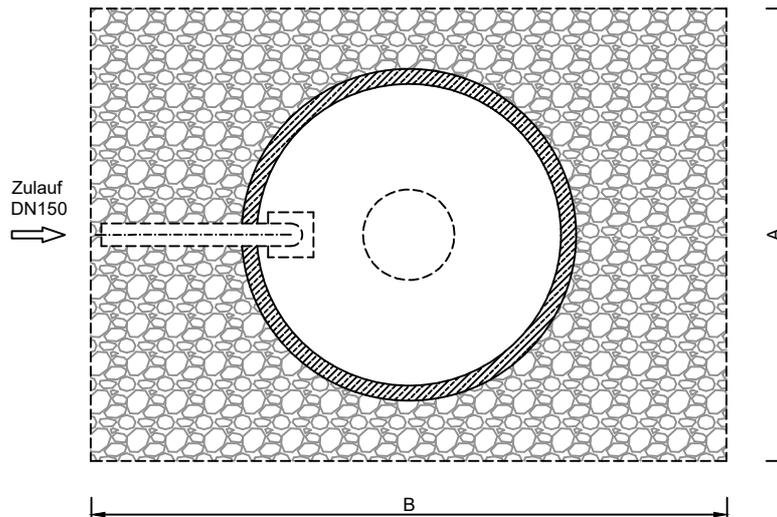
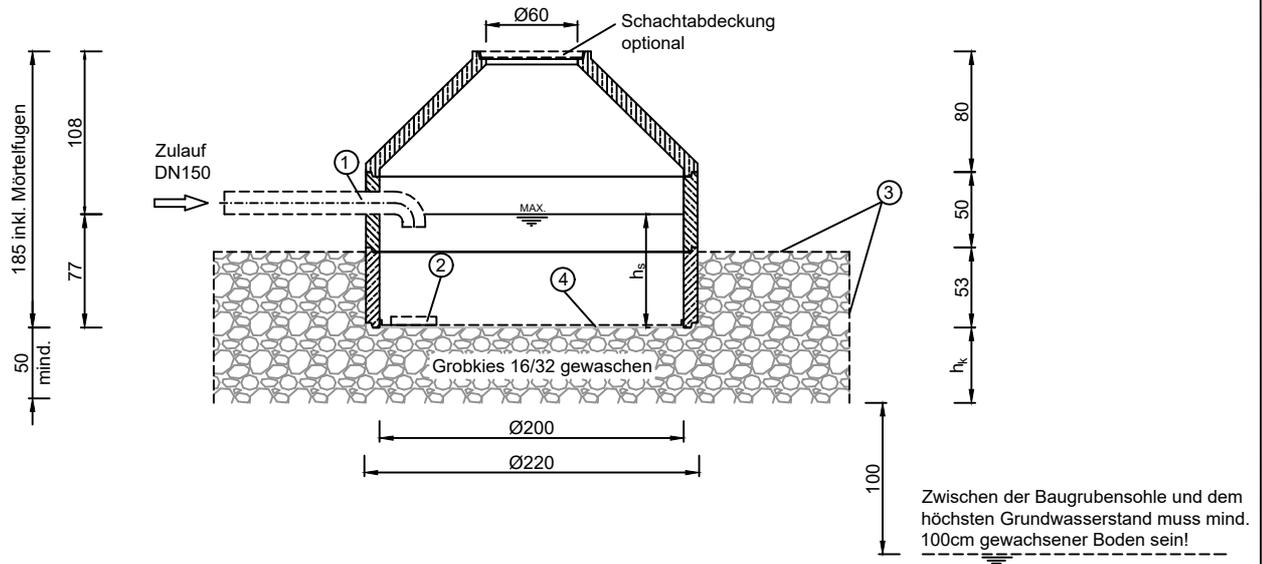
|   |                              |                   |                      |
|---|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Zulauftiefe                                   | $Z_t$                        | [m]               | 0,87 m               |
| wirksame Sickerfläche (Fläche Baugrubensohle) | $A_{\text{Sohle Baugrubse}}$ | [m <sup>2</sup> ] | 12,50 m <sup>2</sup> |

| Überprüfung des Retentionsvolumens Stauhöhe:           |                       |               |                       |
|--|-----------------------|---------------|-----------------------|
|  | Sickerschacht         | Sickerschacht | Sickerschacht         |
| mindestens erforderliches Retentionsvolumen im Schacht | 0,97 m <sup>3</sup>   |               | 2,59 m <sup>3</sup>   |
| mindestens erforderliche Stauhöhe im Schacht           | $h_{s, \text{erf}} =$ | 0,55 m        | 0,33 m                |
| vorhandenes Retentionsvolumen                          | 1,36 m <sup>3</sup>   |               | 2,61 m <sup>3</sup>   |
| Vorhandene Stauhöhe im Schacht                         | $h_s =$               | 0,78 m        |                       |
| <b>Sickerschacht maßgebend</b>                         |                       |               |                       |
| <b>Stauhöhe OK.</b>                                    |                       |               |                       |
| <b>erforderliche Regenwassersickerschächte:</b>        |                       | <b>2 Stk.</b> | <b>SW-SIR-15-1,40</b> |

.....

Dokumentverfasser

Stampiglie



- 1 Bohrung + Zulaufrohr mit 90° Bogen (bauseits)
- 2 Prallplatte (bauseits)
- 3 Geotextil zw. Kies und Erdreich (bauseits)
- 4 Geotextil/Filtergewebe (bauseits)
- $h_s$  Stauhöhe
- $h_k$  Höhe Kieskörper zw. Schachthöhe und Baugrubensohle

**Achtung:**  
 Die Abmessungen A und B sind im Zuge der Versickerungsbemessung festzulegen.

Bei Einsatz im Bereich von Verkehrsflächen ist ein befahrbarer Deckel erforderlich.  
 Dadurch erhöhen sich die Zulauf- und Einbautiefe um die Höhe des Schachtdeckels!

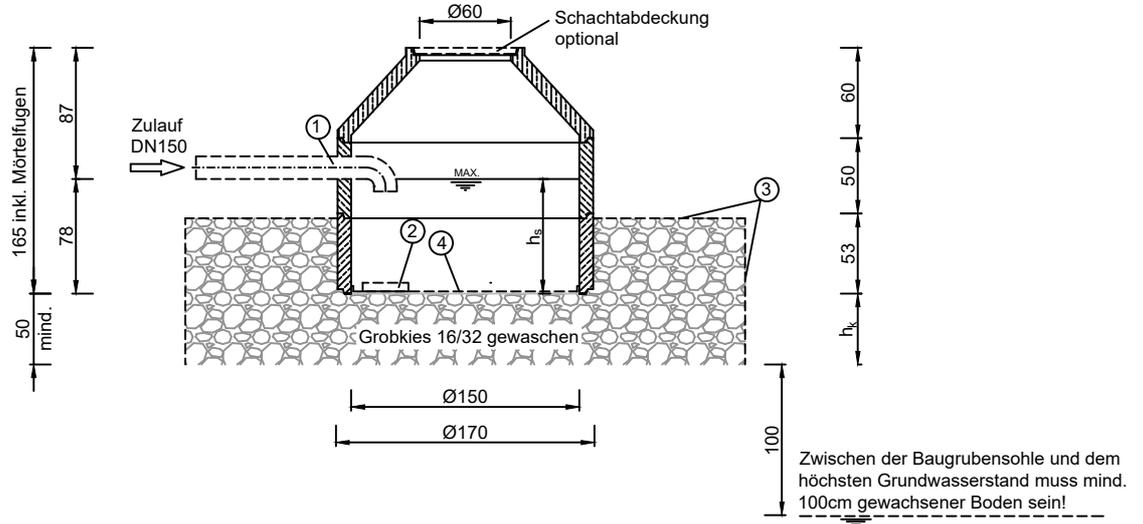
\*) bei Standardzulaufhöhe gemäß Typenblatt

**REGENWASSERSICKERSCHACHT**  
**SW-SICKERSCHACHT SIR 20-2,40**

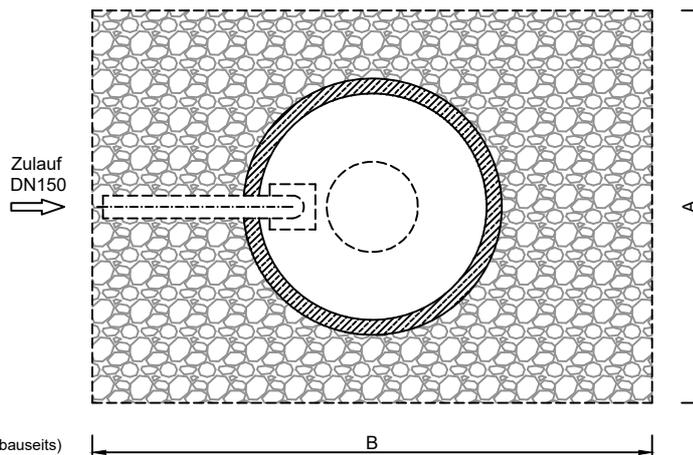
Artikelnummer: 620000699

|   |                  |                              |                |
|---|------------------|------------------------------|----------------|
| Retentionsvolumen: 2,38 m <sup>3*</sup> | Stauhöhe: 77 cm* | Größtes Stückgewicht: 1,21 t | Maßstab: 1:50  |
| Betongüte: C30/37                       |                  | Gesamtgewicht: 2,69 t        | Datum: 12/2021 |

Zu beachten:  
 1. Einbauanleitung  
 2. Vor Einbau Naturmaße nehmen  
 3. Einbaumaße ohne Berücksichtigung der Mörtelfugen  
 4. Der Zulauf ist durch entsprechende Aufschachtung in frostfreie Tiefe zu bringen  
 Fundament laut statischem Erfordernis  
 Technische Änderungen vorbehalten



Zwischen der Baugrubensohle und dem höchsten Grundwasserstand muss mind. 100cm gewachsener Boden sein!



- 1 Bohrung + Zulaufrohr mit 90° Bogen (bauseits)
- 2 Prallplatte (bauseits)
- 3 Geotextil zw. Kies und Erdreich (bauseits)
- 4 Geotextil/Filtergewebe (bauseits)
- $h_s$  Stauhöhe
- $h_k$  Höhe Kieskörper zw. Schachtssole und Baugrubensohle

**Achtung:**  
Die Abmessungen A und B sind im Zuge der Versickerungsbemessung festzulegen.

Bei Einsatz im Bereich von Verkehrsflächen ist ein befahrbarer Deckel erforderlich.  
Dadurch erhöhen sich die Zulauf- und Einbautiefe um die Höhe des Schachdeckels!

\*) bei Standardzulauftiefe gemäß Typenblatt

## REGENWASSERSICKERSCHACHT SW-SICKERSCHACHT SIR 15-1,40

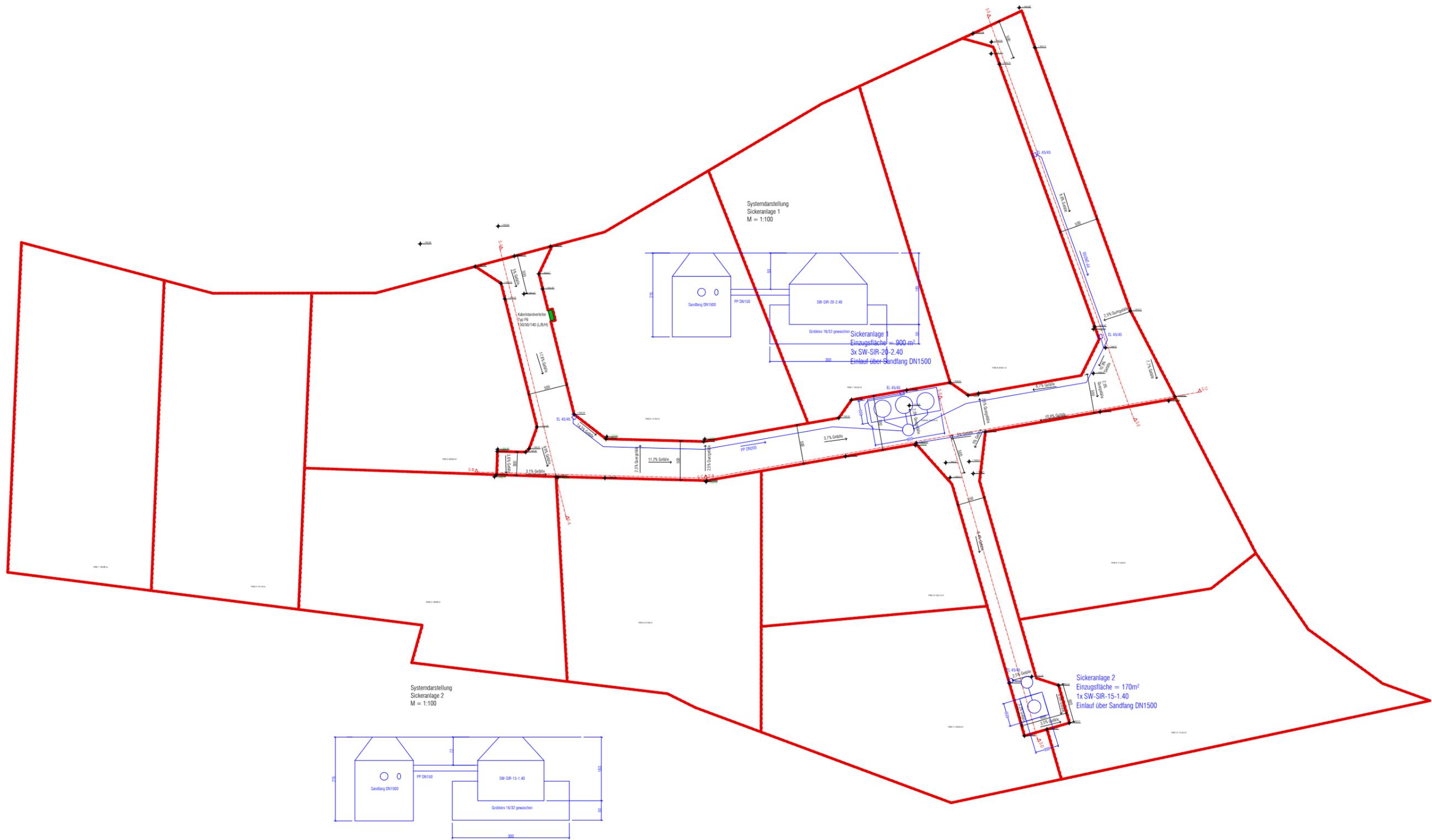
Artikelnummer: 620000689

|   |                  |                              |                |
|---|------------------|------------------------------|----------------|
| Retentionsvolumen: 1,36 m <sup>3*</sup> | Stauhöhe: 78 cm* | Größtes Stückgewicht: 0,59 t | Maßstab: 1:50  |
| Betongüte: C30/37                       |                  | Gesamtgewicht: 1,69 t        | Maße in cm     |
|   |                  |                              | Datum: 12/2021 |

Zu beachten:

- 1. Einbauanleitung
- 2. Vor Einbau Naturmaße nehmen
- 3. Einbaumaße ohne Berücksichtigung der Mörtelfugen
- 4. Der Zulauf ist durch entsprechende Aufschachtung in frostfreie Tiefe zu bringen

Fundament laut statischem Erfordernis  
Technische Änderungen vorbehalten



|  |                |  |               |  |                |
|--|----------------|--|---------------|--|----------------|
| Projektbezeichnung:  |                | <br>INGENIEURBÜRO MOSER GmbH<br>TÜV AUSTRIA Group |               | Technisches Büro für Kulturtechnik,<br>Wasserwirtschaft und technischen Umweltschutz<br>A-9853 Gmünd in Kärnten - Waschinger 24<br>Tel.: 0664/1869693<br>E-Mail: r.sattlegger@moser-wasser.at<br>www.moser-wasser.at |                |
| Siller Real Estate GmbH<br>BVH Almresort Stubeck<br>Entwässerungskonzept Strasse |                |  |               |  |                |
| Gmünd i.K., am 27.02.2023  | Plannummer     | Masstab  | Geschäftszahl | Gezeichnet   | A.Schneidhofer |
| EDV: WRK-23078_Siller_BVH..  | WRK-23078-01LP | 1:500  | 23/078        | Geprüft  | R.Sattlegger   |

# WASSERFACHLICHE STELLUNGNAHME

Zur Sickerfähigkeit des Untergrundes  
auf Gp.995/1, KG 73006 Kreuzschlach  
(Stadtgemeinde Gmünd, AT-9853)

## Auftraggeber

Siller Real Estate GmbH - BVH Almresort Stubeck  
St. Sigmund Straße 30b  
AT 9800 Spittal an der Drau

Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Nutzungsrechte verbleiben beim Verfasser. Jede weitere Verwendung (Weiterbearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte etc.) bedarf der Zustimmung des Urhebers. Es trifft den Verfasser bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung.



Technisches Büro für Kulturtechnik, Wasserwirtschaft und technischen Umweltschutz  
A-5600 St. Johann im Pongau – Industriestraße 43, Tel.: 06412/8567, Fax: 8567-4,  
E-Mail: office@moser-wasser.at; www.moser-wasser.at

Projektant



Geschäftszahl

**23/078**

Verteiler

Behörde 2-fach, digital  
Auftraggeber 2-fach, digital  
Akt IB Moser digital

Auftraggeberin

Siller Real Estate GmbH  
St. Sigmund Straße 30b  
9800 Spittal an der Drau

|            |                |
|------------|----------------|
| Bearbeitet | Erwin Krenn    |
| Geprüft    | Robert Schmidt |

Behördenzahl(en)

Zuständige Behörde

Stadtgemeinde Gmünd  
Hauptplatz 20  
9853 Gmünd

St. Johann/Pg., am 20.02.2023

# INHALTSVERZEICHNIS

## TECHNISCHER KURZBERICHT

|    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Allgemeines .....  | 1 |
| 2. | Ausgangssituation und Aufgabenstellung.....                      | 1 |
| 3. | Projektstandort .....  | 2 |
| 4. | Geologischer Überblick.....                                      | 3 |
| 5. | Schurfe, Sickerversuche und Moränenzusammensetzung.....          | 5 |
| 6. | Morphologie und konzeptionelles Schema der Wasserwegigkeit ..... | 6 |
| 7. | Zusammenfassung.....   | 8 |
| 8. | Beurteilung der Sickerfähigkeit .....                            | 9 |

# TECHNISCHER KURZBERICHT

Zur Sickerfähigkeit des Untergrundes  
auf Gp.995/1, KG 73006 Kreuzschlach  
Stadtgemeinde Gmünd, AT-9853

## 1. Allgemeines

Die Grundstücksparzelle Gp. 995/1 in der KG 73006 Kreuzschlach (AT-9853, Stadtgemeinde Gmünd), soll von derzeit landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN, Grünland) in Bauland umgewidmet werden. Für die Umwidmung muss eine „in situ“ bzw. **eine vor-Ort Versickerung** der anfallenden Oberflächenwässer **auf Eigengrund möglich sein**. Der Nachweis für die Sickerfähigkeit des Untergrundes von Gp. 995/1 zur Verbringung anfallender Oberflächenwässer auf Eigengrund wird mittels vorliegender Stellungnahme erbracht.

## 2. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Sickerfähigkeit des Bodens im näheren Umfeld des Projektstandortes ist bereits durch zahlreiche, frühere Bautätigkeiten **bestens dokumentiert** (ZT-Büro Dr.Werner Furlinger 1994, 2013, 2015, 2017). Die entsprechenden Durchlässigkeitsbeiwerte ( $k_f$  Werte) liegen dabei zwischen  $1 \cdot 10^{-4}$  und  $9 \cdot 10^{-5}$  m/s. Damit liegen die Werte innerhalb des für die **Versickerung auf Eigengrund** relevanten  $k_f$  Bereichs entsprechend dem ATV-DWK-Regelwerk „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern“. Da die Morphologie, Geologie sowie die tektonischen und hydrogeologischen Gegebenheiten im gesamten Gebiet sehr ähnlich sind, ist auch auf Grundstücksparzelle Gp. 995/1 eine ähnlicher  $k_f$  Wert im Bereich von  $1 \cdot 10^{-4}$  bis  $1 \cdot 10^{-6}$  zu erwarten.

### Aufgabenstellung

In der gegenständlichen Stellungnahme, wird für die Grundstücksparzelle Gp. 995/1 die Sickerfähigkeit vorerst aus den gegebenen Rahmenbedingungen modelliert. In dieses Modell fließen folgende Faktoren mit ein • die bereits bestehenden  $k_f$  Werte • die Geologie und Tektonik • die hydrogeologischen und morphologischen Gegebenheiten.

Selbstverständlich werden die  $k_f$  Werte im Frühjahr, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, mittels dreier Schürfe verifiziert und der Behörde unverzüglich nachgereicht.

Sollten wider Erwarten im Rahmen der Schurfe im Frühjahr oder auch später im Zuge der Bauarbeiten andere Bodenverhältnisse als die prognostizierten auftreten, was bei heterogener Bodenbeschaffenheit vorkommen kann (z.B. bei Moränen), so muss und wird auch eine Neueinschätzung der Sickerfähigkeit vorgenommen werden.

### 3. Projektstandort

Der Projektstandort, die Grundstücksparzelle Gp. 995/1, KG 73006 Kreuzschlach, befindetet sich auf der Stubeck-Sonnalm unmittelbar SW der Frido-Kordon Hütte. Diese liegt ca. 6 km nördlich von Gmünd auf einem Höhenrücken auf 1650 mü.A. zwischen dem Maltatal und dem Drehtalbachgraben (Abbildung 1). Abbildung 2 zeigt ein Orthofoto des Projektstandortes inklusive der Positionen der bisher durchgeführten Sickersversuche in den entsprechenden Schurfen (S). Details zu den Schurfen finden sich in Kapitel 5.

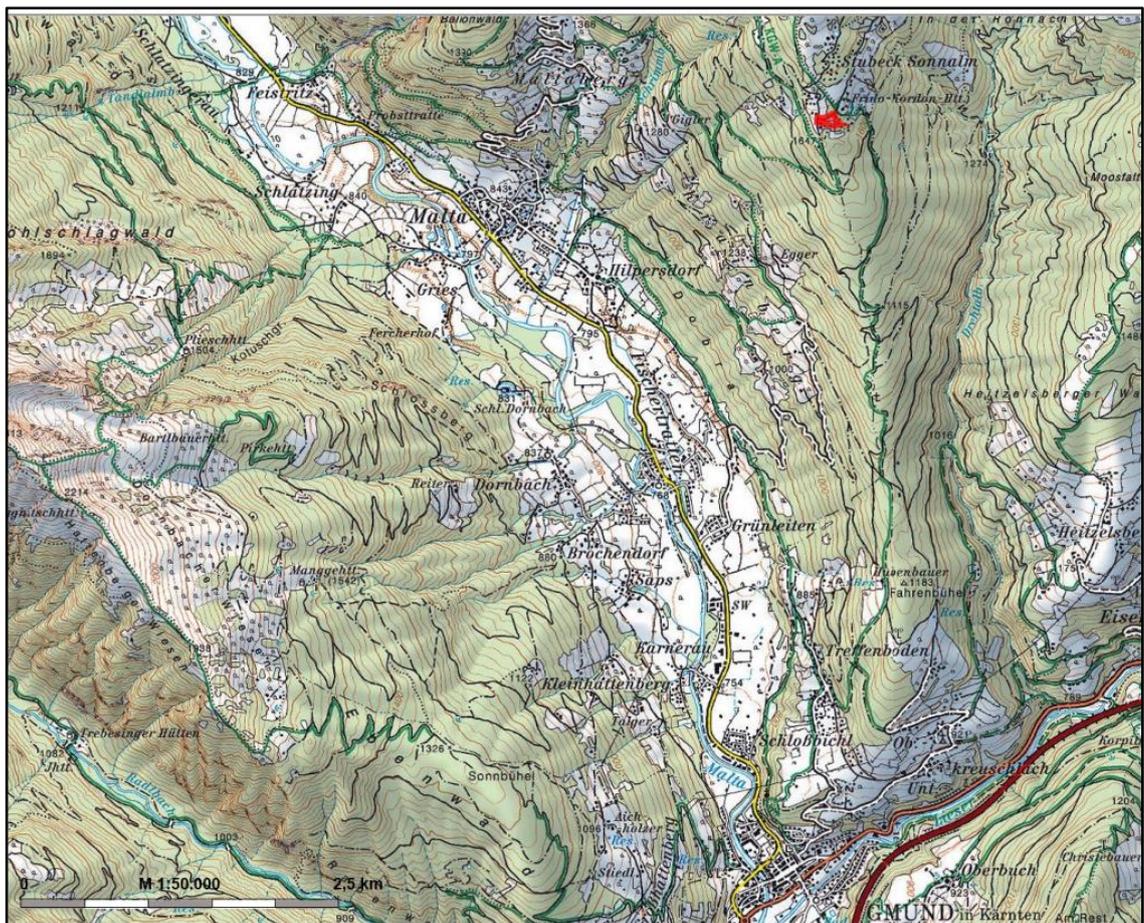


Abbildung 1: Lage des Projektstandortes (ÖK 1:50 000, KAGIS 2023). Grundparzelle 995/1 in rot.

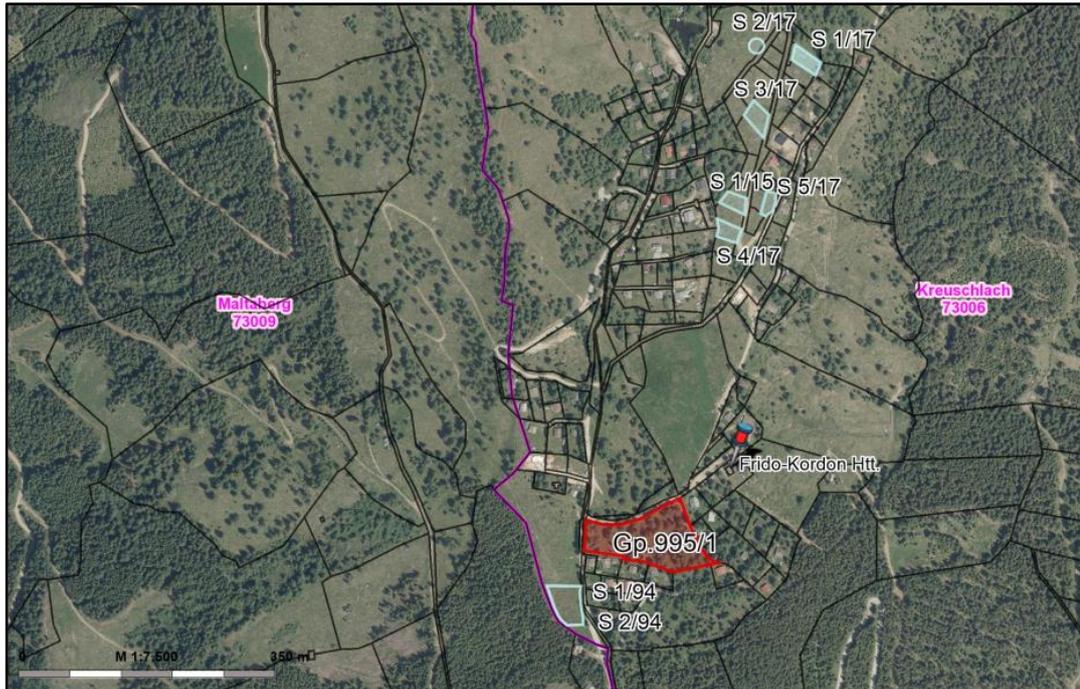


Abbildung 2: Orthoaufnahme des Projektstandortes inklusive jener Grundstücke, auf denen die Schurfe durchgeführt wurden. S1/94=Schurf 1 aus dem Jahr 1994. S2/15= Schurf 2/2015 etc.

#### 4. Geologischer Überblick

Abbildung 3 zeigt einen vergrößerten Ausschnitt aus dem geologischen Kartenblatt 182 Spittal an der Drau im Maßstab 1: 50 000. Die Geologie ist zusammen mit den morphologischen Gegebenheiten maßgeblich für die Beurteilung der Sickerfähigkeit.

**Folgende geologischen Feststellungen können gemacht werden:**

- Die Grundstücksparzelle Gp. 995/1 wird von eiszeitlichen Moränenmaterial bedeckt, welche ihrerseits auf dem Kristallin der Koralpe-Wölz-Decke aufliegt. Entsprechend der geologischen Karte **gelten exakt dieselben geologischen Gegebenheiten** auch für all jene Bereiche, wo die Sickerversuche gemacht wurden.
- Im Bereich der Stubeck-Sonnalm verläuft eine tektonische Grenze zwischen (1) der Koralpe-Wölz-Decke (unterhalb und W der Moräne) und (2) der Ötztal Bundschuh Decke. Dies tektonische Grenze verläuft etwas östlich der Grundstücksparzelle Gp. 995/1 wie noch etwas östlicher der Schurfbereiche aus den Jahren 1994, 2015 und 2017.
- Entlang und im Umfeld dieser tektonischen Grenze sind die eigentlich massiven und eher gering wasserdurchlässigen Granat-Glimmerschiefer der Koralpe-Wölz-Decke in **vergleichsweise wasserdurchlässige** zerscherte und fragmentierte Phyllonite umgewandelt. Entlang deren plättrigen, fragmentierten und verwitterungsanfälligen Schichtflächen können Oberflächenwässer vergleichsweise schnell einsickern.

- Da die Grundstücksparzelle Gp. 995/1 näher an dieser tektonischen Grenze liegt als alle anderen Schürfe, sind die Gesteine unterhalb der Moräne vergleichsweise **noch etwas stärker zerrüttet und wasserdurchlässiger**.
- Da die Moränenmächtigkeit im Projektgebiet stark variiert (< 1 m bis mehrere m) können wasserwegige, kristalline Gesteine im seichteren Untergrund praktisch überall auftreten (z.B. entlang der Wegböschung Stranneralm)

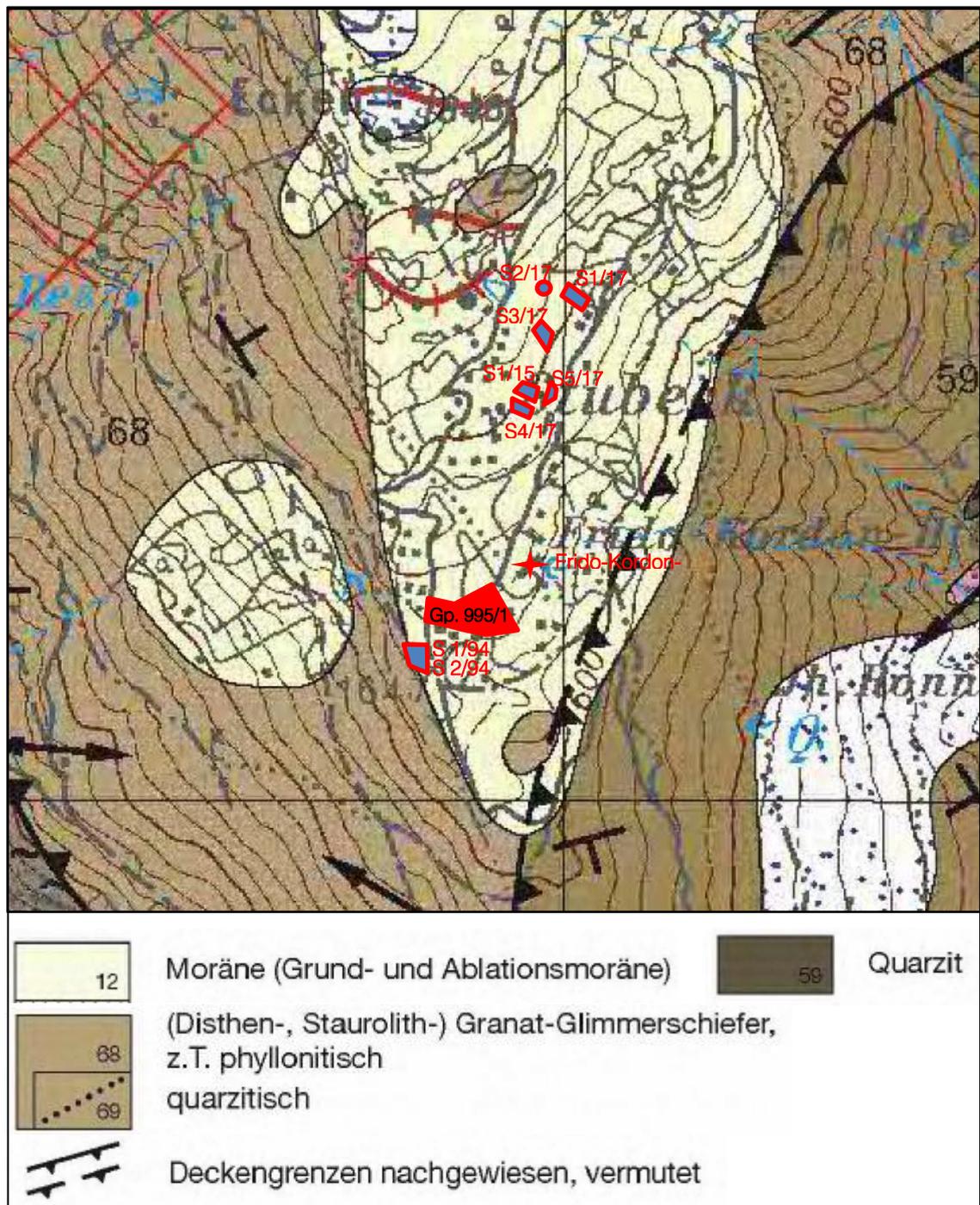


Abbildung 3. Geologie am Projektstandort. Gezeigt sind Gp 995/1 und die Schurfe.

## 5. Schurfe, Sickerversuche und Moränenzusammensetzung

Abbildung 4 zeigt eine Zusammenstellung der Schurfdaten bzw. die Ergebnisse der Sickerversuche und Durchlässigkeitsbeiwerte ( $k_f$  Werte). Entsprechend den Ergebnissen aus dem Jahr 1994 (ZT-Büro Dr. Werner Furlinger 1994, 2013) sowie aus den Jahren 2015 und 2017 (ZT-Büro Dr. Werner Furlinger 2015, 2017) handelt es sich bei den Schurfmaterialien i.W. um Sand-Kies Gemische mit wechselnden Anteilen an Schluff (si), Steinen (co) und Blöcken (bo, Tabelle 1, Abbildung 5). Außerdem finden sich immer wieder Fragmente anstehender, kristalliner Gesteine. Die Böden sind meistens braun bis rotbraun, in vernässten Bereichen zwischen S 2/17 und S 3/17 auch grau. Die Komponenten sind, wie bei Moränen üblich, kantig bis kantengerundet. Nach ÖNORM EN ISO 14688-1/2 handelt es sich dabei um gemischtkörnige, extrem weitgestufte (gering sortierter) Böden mit vorherrschenden Korngrößen im Sand- und kiesbereich (**kristallin' bo' co si, Sa/Gr**).

| Schurf (S) | Gp.     | Lage        | Höhe (mü.A.) | $k_f$ -Werte         |
|------------|---------|-------------|--------------|----------------------|
| S 1/94     | 992/1   | SW Fr.K-Htt | ~ 1645       | $6,9 \times 10^{-5}$ |
| S 2/94     | 992/1   | SW Fr.K-Htt | ~ 1645       | $1,3 \times 10^{-4}$ |
| S 1/15     | 1012/22 | N Fr.K-Htt  | ~ 1702       | $8,7 \times 10^{-6}$ |
| S 1/17     | 1012/28 | N Fr.K-Htt  | ~ 1697       | $8,8 \times 10^{-5}$ |
| S 2/17     | 1012/39 | N Fr.K-Htt  | ~ 1725       | $9,7 \times 10^{-5}$ |
| S 3/17     | 1012/32 | N Fr.K-Htt  | ~ 1706       | $3,4 \times 10^{-4}$ |
| S 4/17     | 1012/20 | N Fr.K-Htt  | ~ 1697       | $1,7 \times 10^{-4}$ |
| S 5/17     | 1013/02 | N Fr.K-Htt  | ~ 1688       | $5,8 \times 10^{-5}$ |

Abbildung 4: Schurfdaten. SW, N Fr.K-Htt=südwestlich , nördlich der Frido Kordon Hütte

Entsprechend den Ergebnissen aus Abbildung 4, sind alle  $k_f$  Werte größer als der kritischen Versickerungswert von  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s, über welchem Eigenversickerung möglich ist.

| Tiefe u. GOK | Einheit                         | Aussehen   |
|--------------|---------------------------------|--|
| 0-0.5 m      | Oberboden                       | grau-braun / humusreich / durchwurzelt   |
| > 0.5 m      | Moräne<br>(k' bo' co si, Sa/Gr) | braun-rötlichbraun / grau in Vernässungsbereichen<br>kantig bis kantengerundet / steife-feste Konsistenz<br>mitteldichte Lagerung / Torf in Vernässungszonen |
| 0 - xxx      | Kristallin                      | Phyllonite / silbrig bis grau / feinblättrig-schiefrig-<br>klüftig-fragmentiert-zerschert  |

Tabelle 1: Bodenaufbau im Projektgebiet. k= Kristallin. Abkürzungen siehe Text.



Abbildung 5: Schaubilder eines/einer dem Projektgebiet entsprechenden Phyllonits bzw. Grundmoräne

## 6. Morphologie und konzeptionelles Schema der Wasserwegigkeit

Die Geländemorphologie der Grundstücksparzelle Gp. 995/1 ist in den Abbildung 6, Abbildung 7 Abbildung 8 dargestellt. Das Gelände erstreckt sich von ca. 1640 bis 1653 mü.A. und hat eine N-S Ausdehnung von ca. 80 m und eine E-W Ausdehnung von ca. 150 m. Entsprechend der Schummerungskarte sowie den beiden dreidimensionalen Reliefkarten (erstellt mit QGIS 2023 und BricsCAD 2022) ergeben sich folgende Feststellungen:

- Das Gelände weist eine **recht gleichförmige**, mäßig steile nach SE gerichtete Hangneigung von ca. 15 % auf. Dieser Umstand begünstigt ein (beschleunigtes) Abfließen der Oberflächenwässer und Sickerwässern.
- Das zu bebauende Gelände ist im Gegensatz zu den nördlich gelegenen Grundstücken **nicht kupiert**. **Es fehlen Senken**, in denen sich wasserstauendes Feinmaterial ansammeln kann.
- **Günstig für den Wasserabfluss** ist zudem eine schmale, nach Süden streichende Grabenstruktur, zu welcher die Sickerwässer zufließen können.
- Ebenso **vorteilhaft** für den Wasserabfluss ist die ähnliche Orientierung von Hangneigung und Schichtflächen der Phyllonite, welche das Sickerwässer ebenfalls nach SE kanalisieren.

## Konzeptionelles Schema der Wasserwegigkeit

Die Oberflächenentwässerung und der Abfluss der Sickerwässer wird im Bereich des Quartärs i.W. dem Oberflächenrelief nach S sowie nach SE folgen. Im kristallinen Untergrund, wo die Schieferungstrennflächen der Phyllonite in Folge von Tektonik und Verwitterung nicht mehr intakt sind, werden Sickerwässer wie im Quartär, dem Oberflächenrelief folgend, ebenfalls nach S bis SE transportiert werden. Sollten bereichsweise die Schieferungsflächen der Phyllonite noch intakt sind, so wird sich an der Abflussrichtung nach SE wahrscheinlich wenig ändern, da die Schieferungsflächen der Gesteine, zumindest südlich des Projektstandortes (Abbildung 3) ebenfalls nach SE gerichtet sind.

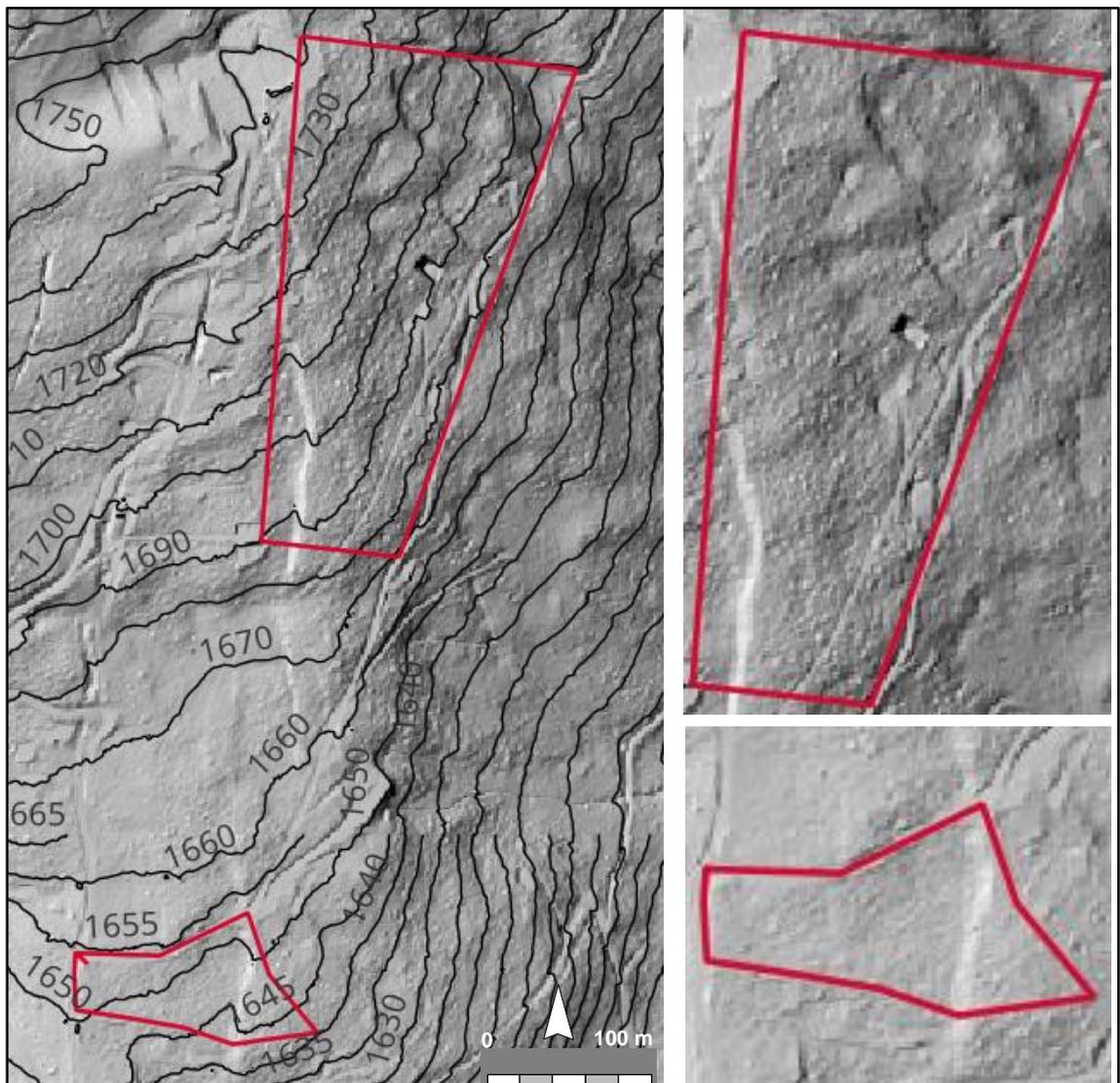


Abbildung 6: Schummerungskarte mit 5 m Höhenschichtlinien vom Projektgebiet. Rote Umgrenzung unten = **nicht kupaertes Grundstücksparzelle** Gp. 995/1. Rote Umgrenzung oben = **kupaertes Gelände** früherer Bauungen.

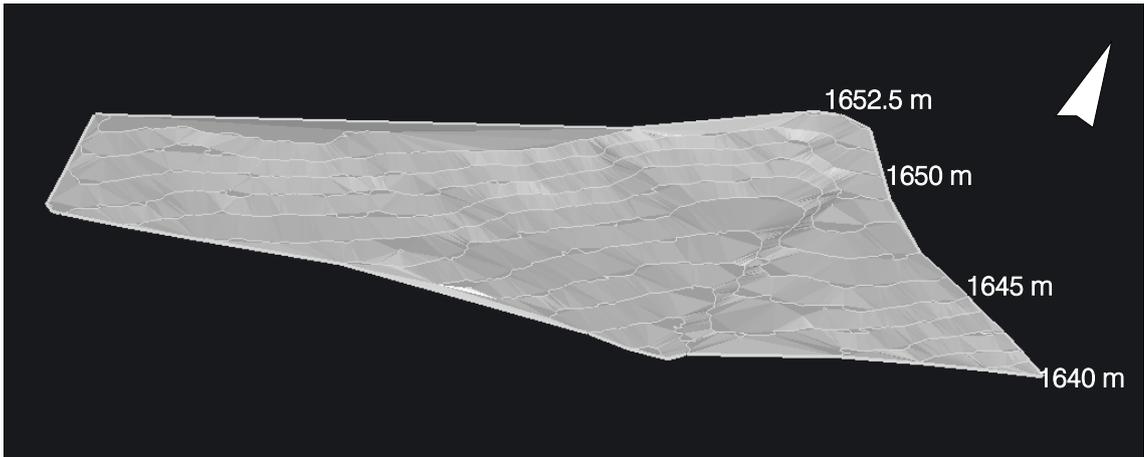


Abbildung 7: 3d Modell der Grundstücksparzelle Gp. 995/1 mit 1 m Höhengichtlinien entsprechend dem Modell sollten Oberflächen- und Sickerwässer überwiegend nach SE ab- und z.T. der kleinen Grabenstruktur zufließen.

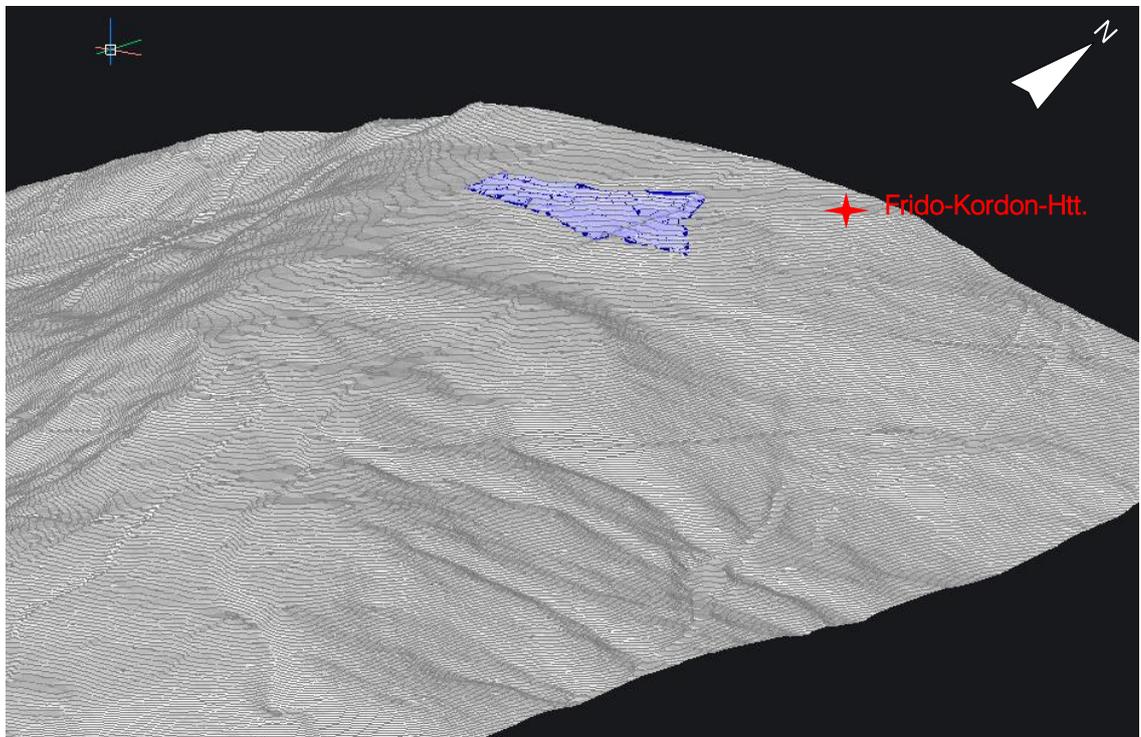


Abbildung 8: Morphologie des Projektgebietes. Blau = Grundstücksparzelle Gp. 995/1 eingebettet in die Geländemorphologie.

## 7. Zusammenfassung

Es wurde bereits mehrfach gezeigt, dass im näheren Umfeld des Projektstandortes die Sickerfähigkeit des Bodens ausreichend ist, um Wässern auf Eigengrund zu verbringen ( $k_f$  Wert zw.  $1 \cdot 10^{-4}$  -  $9 \cdot 10^{-6}$  m/s). Die morphologischen, geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten sind auf Grundstücksparzelle Gp. 995/1 nicht nur ähnlich wie in den Bereichen aus denen die Sickerwerte stammen, sondern sogar etwas günstiger. Diese Einschätzung basiert auf den Ergebnissen in dieser Stellungnahme, nämlich:

- Die Grundstücksparzelle Gp. 995/1 **liegt in einem nicht kupierten Gelände** mit einheitlicher Hangneigung, welche ein gleichmäßiges Abfließen der Oberflächenwässer und Sickerwässern begünstigt.
- **Es fehlen Senken**, in denen sich wasserstauendes Feinmaterial ansammeln könnte.
- Es gibt **keine Vernässungszonen oder Quellaustritte**, die darauf hindeuten, dass im Untergrund wasserstauendes Gesteinsmaterial vorliegt.
- Es existiert eine **schmale Grabenstruktur**, zu welcher Sickerwässer zufließen können.
- Die Schieferungsflächen des Kristallins im Untergrund haben zumindest südlich des Projektstandortes die gleiche Richtung wie der Hang.
- Die Kristallingesteine liegen als Phyllonite (zerschert) vor. Deren feine, plättrigen Schieferungsgefüge neigen zu Fragmentierung und Verwitterung und ermöglichen somit ein schnelleres Einsickern von Oberflächenwässer (höherer  $k_f$  Werte).

## 8. Beurteilung der Sickerfähigkeit

Aufgrund der in diesem Bericht dargestellten Daten ist für die Grundstücksparzelle Gp. 995/1, KG Kreuzlach 73006, Stadtgemeinde Gmünd mit einem Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$  -Wert) von ca.  $5 \cdot 10^{-4}$  m/s zu rechnen. Da der Grenzwert für die Versickerung bei  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s liegt (ATV-DVWK-Regelwerk) ist somit

**die Sickerfähigkeit im Projektstandort ausreichend und die Verbringung der Niederschlagswässer auf Eigengrund möglich**

Zur Verifizierung und Absicherung der ermittelten Daten werden selbstverständlich zeitnah Sickerversuche durchgeführt und die Ergebnisse unverzüglich der Behörde übermittelt. Sollten wider Erwarten deutlich andere Bodenverhältnisse auftreten, muss und wird eine Neueinschätzung der Sickerfähigkeit vorgenommen werden.



St. Johann im Pongau, im Februar 2023



**Urban & Glatz**

Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.

A-9800 Spittal/Drau

Neuer Platz 8

T 04762 / 4740 – 0 F -19

office@zt-urban.at

www.zt-urban.at

**Siller Real Estate GmbH  
BVH Almresort Stubeck  
St. Sigmund Straße 30b  
A-9800 Spittal an der Drau**

# **TEILBEBAUUNGSPLAN STUBECK-SILLER (2022)**

Verfahren für den Beschluss über eine Teilbebauungsplanung  
gemäß §48 Kärntner-Raumordnungsg2021

Grundstück 995/1 in der KG 73006 Kreuslach

## **VERKEHRSTECHNISCHES GUTACHTEN**

Innere Erschließungsstraße und  
Einbindung in den Bestand

## INHALTSVERZEICHNIS

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1</b>  | <b>ALLGEMEINES</b>                                | <b>2</b> |
| <b>2</b>  | <b>AUFGABENSTELLUNG</b>                           | <b>2</b> |
| <b>3</b>  | <b>GRUNDLAGEN</b>                                 | <b>3</b> |
| <b>4</b>  | <b>BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN</b>       | <b>4</b> |
| <b>5</b>  | <b>STRAßENBREITEN</b>                             | <b>5</b> |
| <b>6</b>  | <b>STRAßENAUFBAU UND REGELQUERSCHNITTE</b>        | <b>6</b> |
| <b>7</b>  | <b>SCHLEPPKURVEN</b>                              | <b>7</b> |
| <b>8</b>  | <b>LÄNGS- UND QUERGEFÄLLE</b>                     | <b>7</b> |
| <b>9</b>  | <b>EINBINDUNG IN DEN BESTAND – SICHTWEITEN</b>    | <b>8</b> |
| <b>10</b> | <b>ENTWÄSSERUNG STRAßENFLÄCHEN, SCHNEERÄUMUNG</b> | <b>8</b> |
| <b>11</b> | <b>ZUSAMMENFASSUNG</b>                            | <b>9</b> |
| <b>12</b> | <b>ANHANG</b>                                     | <b>9</b> |
| 12.1      | Schleppkurven LKW, Schema Regelquerschnitte       | 9        |
| 12.2      | Konzept Straßenplanung GHT                        | 9        |

# 1 Allgemeines

Die geplante Aufschließung liegt am Stubeck, KG Kreuzschlach in Gmünd in Kärnten. Der Planungsraum ist auf der derzeit unbebauten Parzelle Nr. 995/1 situiert und grenzt südlich an die bestehende Sammelstraße Parzelle 995/2 an. Der Bebauungsplan sieht die Erschließung von 12 Grundstücken samt erforderlichen Verkehrsflächen vor.



Abbildung 1 Lageplan Aufschließung

## 2 Aufgabenstellung

Das Büro Urban & Glatz Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. wurde von der Siller Real Estate GmbH. – BVH Almresort Stubeck beauftragt, auf Basis des Entwurfes des vorliegenden Teilbebauungsplanes (Architektur Consult ZT GmbH.) und der geplanten Straßenführung (GHT-Plan GmbH.) für die innere Erschließungsstraße eine Verkehrstechnische Untersuchung durchzuführen.

Für das gegenständliche Straßenprojekt wurde folgender Leistungsumfang festgelegt:

- Überprüfung der Schleppkurven, Sichtweiten, Aufstellflächen für die Einbindung in die bestehende Sammelstraße

- Überprüfung der Schleppkurven und der konzipierten Straßenbreiten für PKW und einen 3-Achs LKW (Müllfahrzeug, Feuerwehrfahrzeug)
- Vorgaben an Straßenquerschnitt, Straßenaufbau, Längs- und Quergefälle und die Entwässerung

### **3 Grundlagen**

- Teilbebauungsplan „Stubeck-Siller (2022)“ GZ GMÜND-BPL-01-11/22-Siller des Architekturbüros Peyker (Architektur Consult ZT GmbH.) – ENTWURF V 02/23
- Entwurfskonzept Verkehr/Straßenverlauf der ght\architektur vom 20.02.2023 (GHT-Plan GmbH.)
- Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) in der gültigen Fassung
- Besprechungen und Abstimmungen

## 4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Es ist seitens der Gemeinde und des Antragstellers beabsichtigt, den neuen Siedlungsraum verkehrstechnisch mittels innerer Aufschließungsstraße in Form einer Ringerschließung an zwei Punkten direkt an die bestehende private Sammelstraße Parz. 995/2 (Schotterweg) anzuschließen. Die südlich gelegenen Grundstücke sollen über eine U-förmige Anliegerstraße und eine Stichstraße erschlossen werden.

Die innere Aufschließungsstraße und die Stichstraße verbleiben im Eigentum der Grundstücksbesitzer und werden nicht in das öffentliche Gut übernommen.

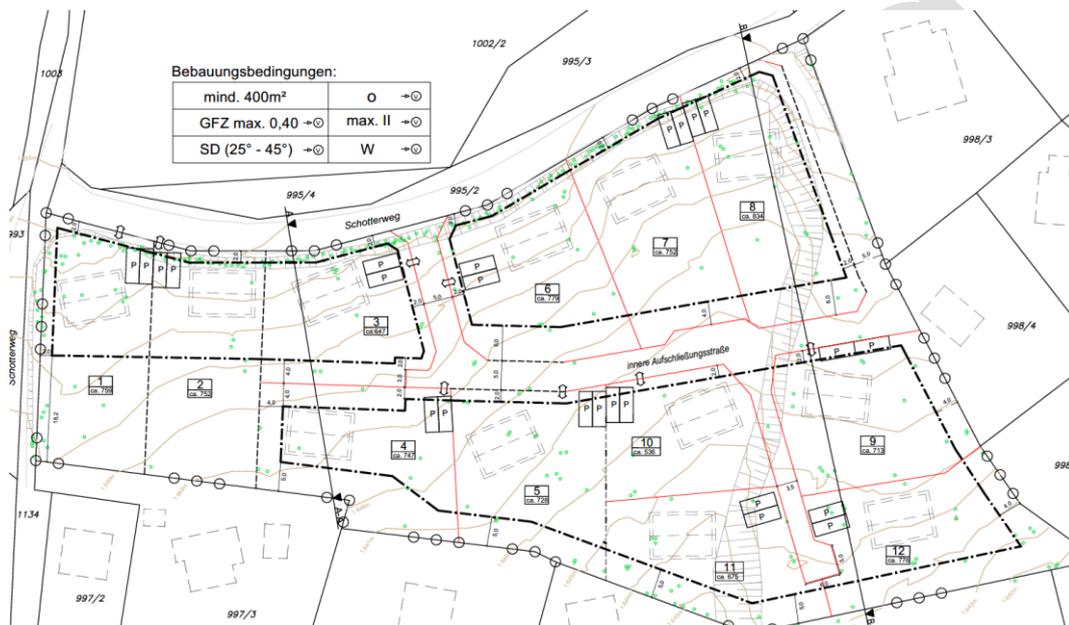


Abbildung 2 Auszug Teilbebauungsplan Entwurf V



Abbildung 3 Entwurf Aufschließungswege (GHT)

## 5 Straßenbreiten

Die Fahrbahnbreiten für die Ringerschließung wurden mit durchgehend 5m festgelegt. Im Bereich der Kurven wird die Fahrbahn entsprechend den Schleppekurven aufgeweitet.

Für die nach Süden führende gerade Stichstraße, welche die Grundstücke 10,1,11 und 12 erschließt, ist die Fahrbahnbreite mit 3,50m festgelegt, sodass auch LKW wie z.B. Einsatzfahrzeuge zufahren können.

Der am Ende der Stichstraße situierte Wendehammer ist lediglich als Umkehrplatz für die PKW des Grundstückes 12 vorgesehen.

Gemäß RVS beträgt die maßgebliche Breite des Verkehrsraumes bzw. der Fahrbahnbreite in Abhängigkeit des Begegnungsfalles und der Geschwindigkeit für Wohn- und Anliegerstraßen:

|  | Breite des Verkehrsraumes (Breite der Fahrfläche ohne Kurvenzuschläge) in m<br>bei zulässiger Höchst- bzw. Begegnungsgeschwindigkeit in km/h<br>(Fahrbahnbreite= Fahrfläche zuzüglich 0,25m Randstreifen je Fahrstreifen) |             |
|--|---|-------------|
|  | ≤10km/h   | ≤30km/h     |
| <b>Einstreifige Straße (Einbahn)</b><br>Mindestbreite für Befahrbarkeit mit<br>Feuerwehr und Lkw | 3,00 (3,50)   | 3,00 (3,50) |
| <b>Zweistreifige Straße (Begegnungsfall)</b><br>Lkw – Pkw  | 4,60 (5,10)   | 5,25 (5,75) |
| Pkw – Pkw  | 4,00 (4,50)   | 4,50 (5,00) |
| Lkw – Rad  | 3,75 (4,25)   | 4,00 (4,50) |

Abbildung 4: Auszug RVS 03.04.12, Tab.9, bzw. Tab.17

- ➔ Es werden in der Ringerschließung (aufgrund der Topographie, dem Längsgefälle und den Kurvenradien) Geschwindigkeiten von ca. 10km/h-max. 30km/h erwartet.
- ➔ Die Ringerschließung mit einer Fahrfläche von 4m, ist somit für einen Begegnungsfall PKW-PKW geeignet.
- ➔ Die Stichstraße mit einer Breite 3,50m ist gem. RVS für die Mindestbefahrbarkeit für Feuerwehr bzw. LKW ausgelegt.

## 6 Straßenaufbau und Regelquerschnitte

### Straßenaufbau

Gemäß Vorgabe der Gemeinde wird für die Erschließungswege nachfolgender Oberbaustandard festgelegt. Die Gesamtstärke beträgt 50cm.

- 20cm Schotterdecke Kantkorn 0/32mm feucht eingewalzt
- 30cm ungebundene Tragschicht Kantkorn 0/63mm
- UP Unterbauplanum  $EV_{1,UP} \geq 25MN/m^2$

Unterbauplanum und Oberbau sind gemäß Vorgaben LKW-befahrbar auszuführen.

Gemäß RVS 03.03.81, Tab 16. „Oberbaustandard ländliche Wege und Güterwege“, ist für die Lastklasse LK-L III ( $\leq 2$  LKW/Woche) für das Unterbauplanum ein Verformungsmodul von mindestens  $EV_{1,UP} \geq 25MN/m^2$  vorgegeben. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des vorhandenen Untergrundes bzw. ein höherer Verformungsmodul sind dem geologischen Gutachten zu entnehmen.

### Regelquerschnitte:

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Fahrbahn                      | 4,00-4,25m |
| Bankett befestigt             | 0,25m      |
| Bankett befestigt             | 0,25m      |
| Entwässerungsmulde bergseitig | 0,50m      |
| Gesamtbreite                  | 5,00m      |

Regelquerschnitt RQ1

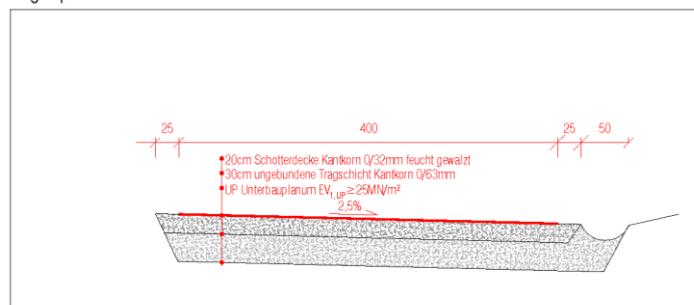


Abbildung 4 Regelquerschnitt Ringerschließung

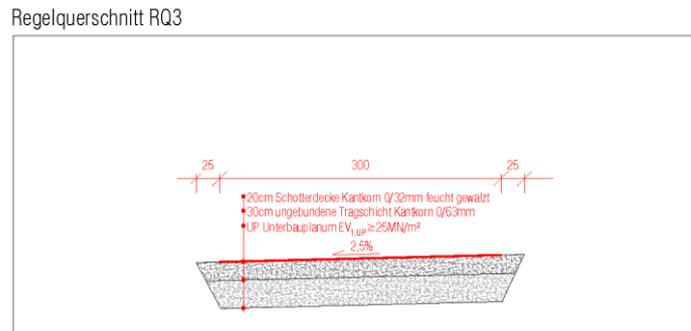


Abbildung 5 Regelquerschnitt Stichstraße

## 7 Schleppkurven

- Die Schleppkurven für ein 3-achsiges Fahrzeug (Zufahrt Feuerwehr bzw. LKW) mit einer Länge von rd. 10m wurden sowohl für die Einfahrtsbereiche als auch für die Erschließungsstraße samt Stichweg überprüft und sind gem. Planbeilage nachgewiesen.

## 8 Längs- und Quergefälle

Aufgrund der bestehenden Geländetopographie werden die Straßen mit verschiedenen Gefällen ausgebildet.

- Die Längsgefälle der Ringschließung betragen zwischen 5% und maximal 17,80%.

Von der maximalen Straßenlängsneigung (Vorgabe RVS 16%) an der westlichen Einfahrt kann abgewichen werden, da es sich um einen Privatweg bzw. Altweg handelt und es durch die Ringschließung eine zweite Zufahrt mit einer wesentlich geringeren Neigung gibt.

- Im Bereich der beiden Einbindungen in den bestehenden Weg ist eine Aufstellfläche für PKW berücksichtigt, das Längsgefälle gem. RVS beträgt hier maximal 5%.

- Die Quergefälle der Erschließung betragen mindestens 2,5% und dienen der kontrollierten Entwässerung. Die Gefälleausbildungen sind im Detailprojekt auszuarbeiten.

Der vorhandene Planungsentwurf entspricht somit grundsätzlich der RVS 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“.

## **9 Einbindung in den Bestand – Sichtweiten**

Die Sichtweiten/Schenkellängen für die Einbindung in den bestehenden Weg wurden anhand der Planunterlagen und bei einem Ortsaugenschein überprüft und betragen an der Westausfahrt beidseitig ca. 50m, an der Ostausfahrt ca.30m.

- Da die übergeordnete Straße eine Almstraße ist, und aufgrund der Straßenbreite und der bestehenden Zufahrten erfahrungsgemäß Geschwindigkeiten wesentlich geringer als 50km/h gefahren werden, können die vorhandenen Sichtweiten als ausreichend beurteilt werden.
- Der Erhalt des Sichtfeldes durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen. Der entlang des bestehenden Weges vorhandene Fichten- und Lärchenbewuchs ist im Bereich der geplanten Einfahrten partiell zu entfernen.

## **10 Entwässerung Straßenflächen, Schneeräumung**

Die Entwässerung der Ringerschließung und der Stichstraße erfolgt über die auszubildenden Gefälle, über Entwässerungsmulden, Einlaufschächte und Vorabsetzschächte in eine Sickerpackung bzw. in Sickerschächten auf Eigengrund.

- Es ist hierzu ein separates Regen- und Oberflächenwasserverbringungskonzept zu erstellen, welches im zu erstellenden Ausführungsprojekt mit zu berücksichtigen ist.

- ➔ Schneeräumung: Zur Sicherstellung der Schneeräumung wird empfohlen, Bereiche bzw. in einen Randstreifen an angrenzenden Grundstücken freizuhalten.

## 11 Zusammenfassung

Es besteht gemäß den Ausführungen und Überprüfungen dieses Gutachtens aus verkehrstechnischer Sicht kein Einwand gegen die Errichtung der inneren Erschließung der Parzelle gemäß Teilbebauungsplan.

Die grundlegenden Parameter gem. RVS insbesondere RVS 03.03.81 wurden überprüft und sind im vorliegenden Konzept des Teilbebauungsplanes und der Straßenplanung der Firma GHT eingehalten.

Im noch zu erstellenden Ausführungsprojekt sind die Ergebnisse des Geologischen Gutachtens zu berücksichtigen.

Spittal an der Drau 20.02.2023

---

Antragssteller:  
Siller Real Estate GmbH  
BVH Almdorf Stubeck

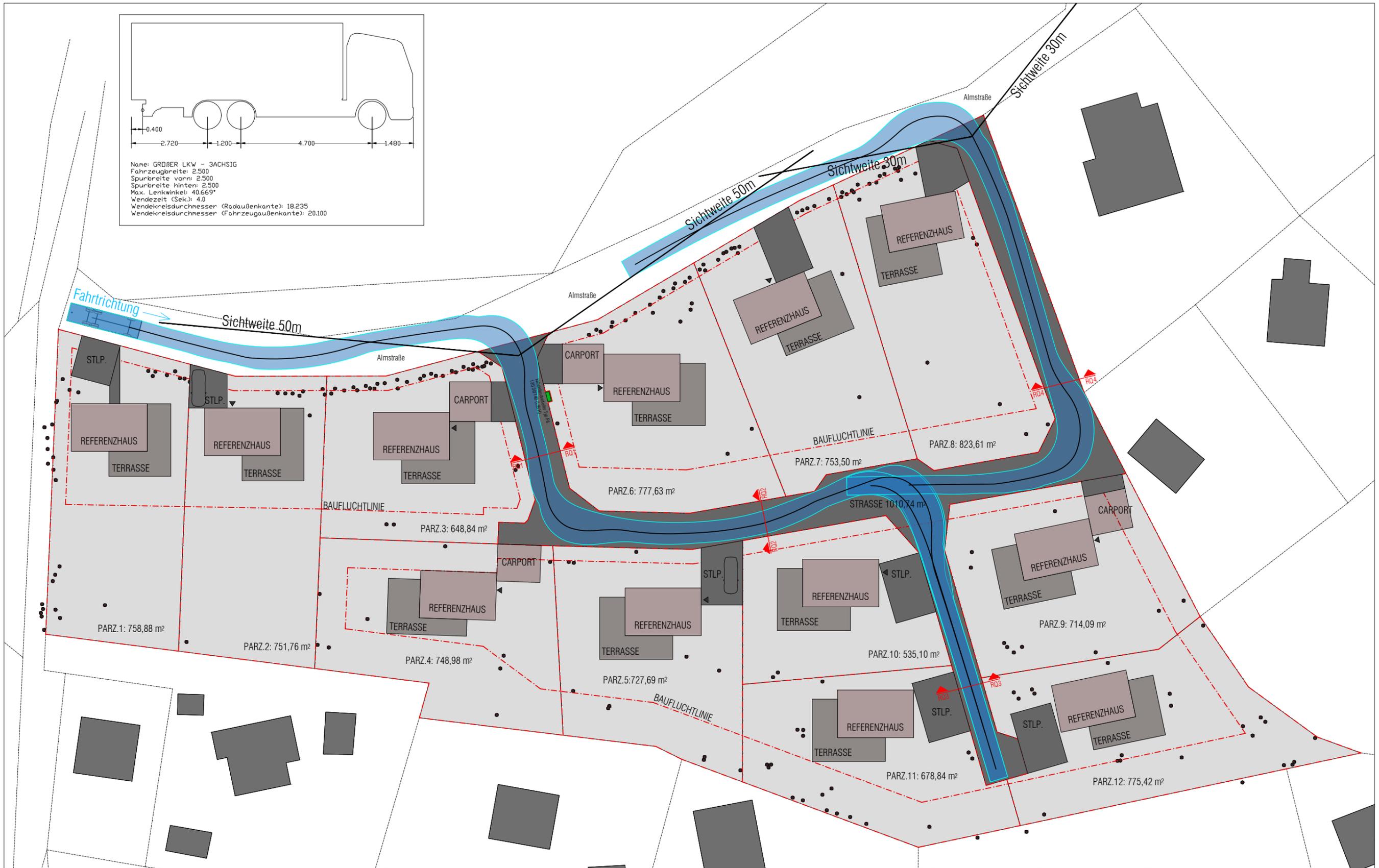
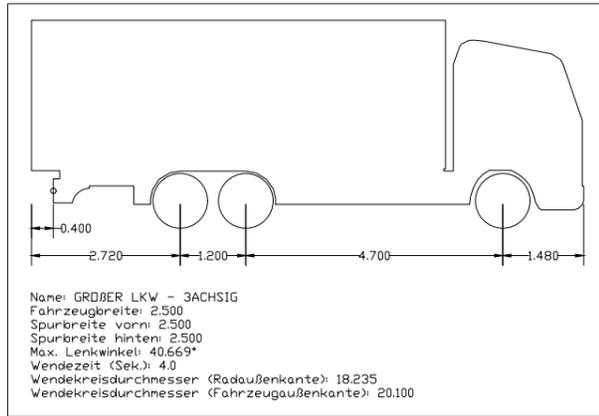
---

Projektant:  
Urban & Glatz  
Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.

## 12 Anhang

### 12.1 Schleppkurven LKW, Schema Regelquerschnitte

### 12.2 Konzept Straßenplanung GHT



Siller Real Estate GmbH  
 BVH Almdorf Stubeck

Schleppkurven LKW 3-achsig, Gst: 995/1, KG:73006 Kreuzslach  
 M 1:500

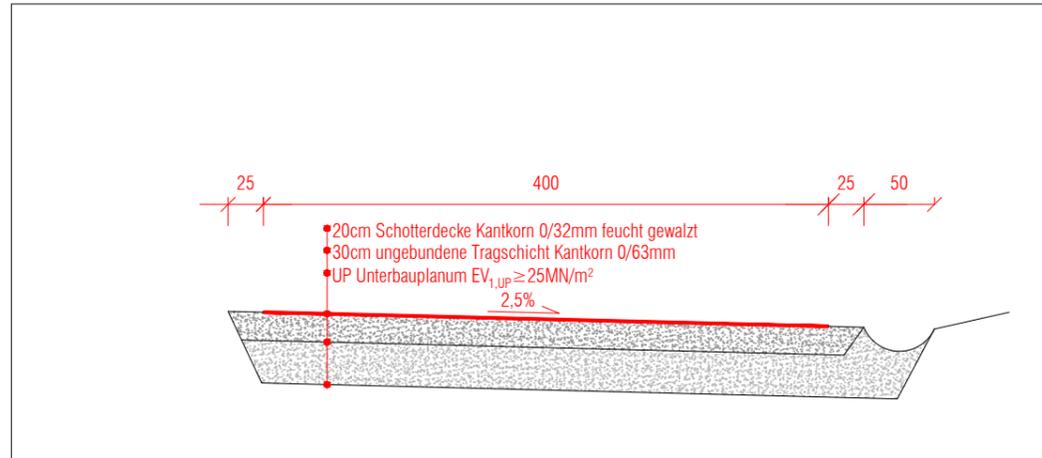


Projektnr.:  
 2023 023

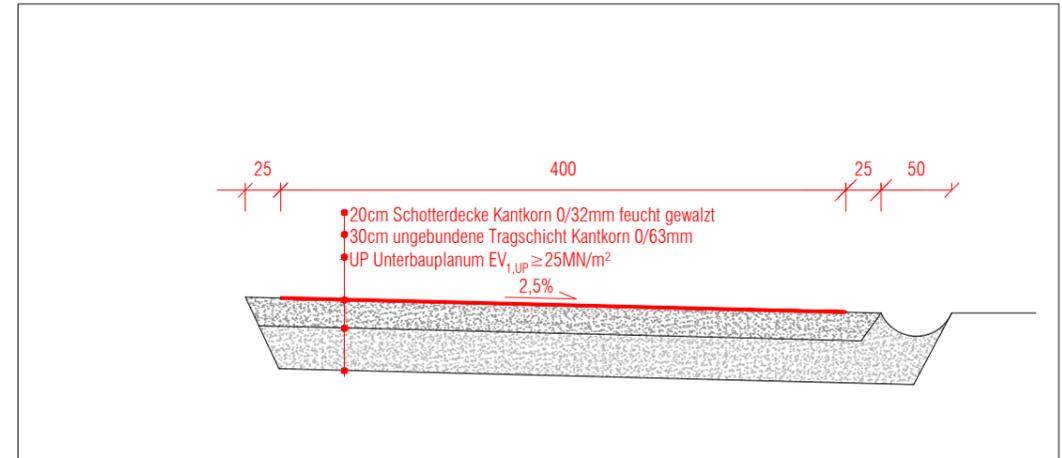
Urban & Glatz  
 Zvilltechnikergesellschaft m.b.H.  
 A - 9800 Spittal/Drau  
 Neuer Platz 8  
 T 04762 / 4740 - 0 F -19  
 office@z-urban.at  
 www.z-urban.at



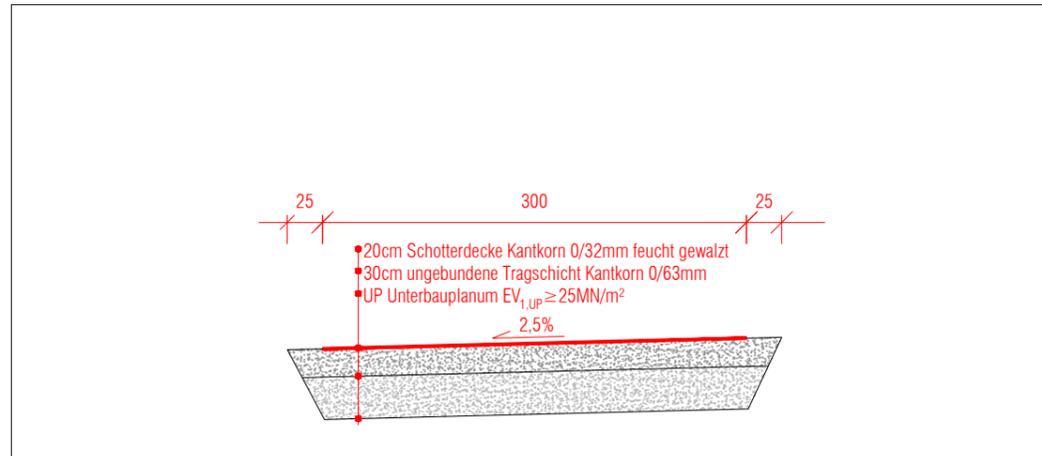
Regelquerschnitt RQ1



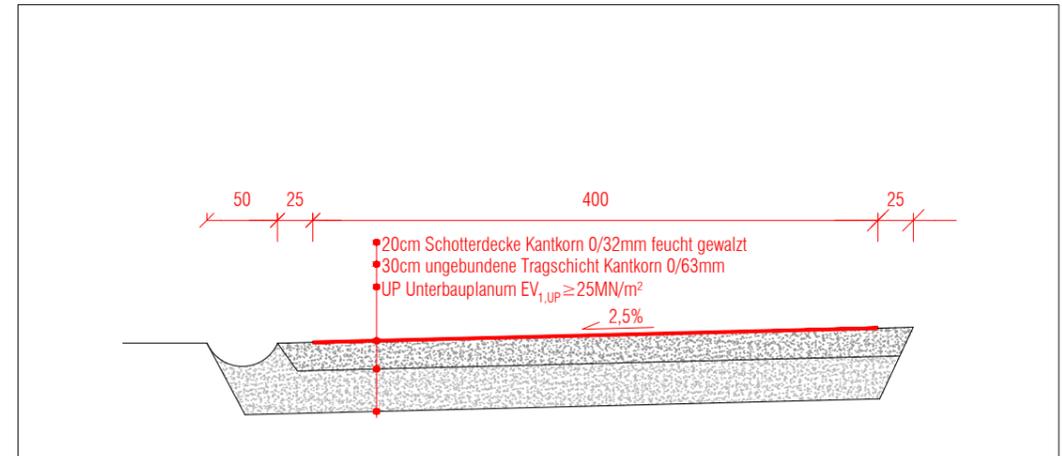
Regelquerschnitt RQ2



Regelquerschnitt RQ3



Regelquerschnitt RQ4



# ALMDORF STUBECK / Bauland mit "Freizeitwohnsitzwidmung"



LAGEPLAN  
1:500

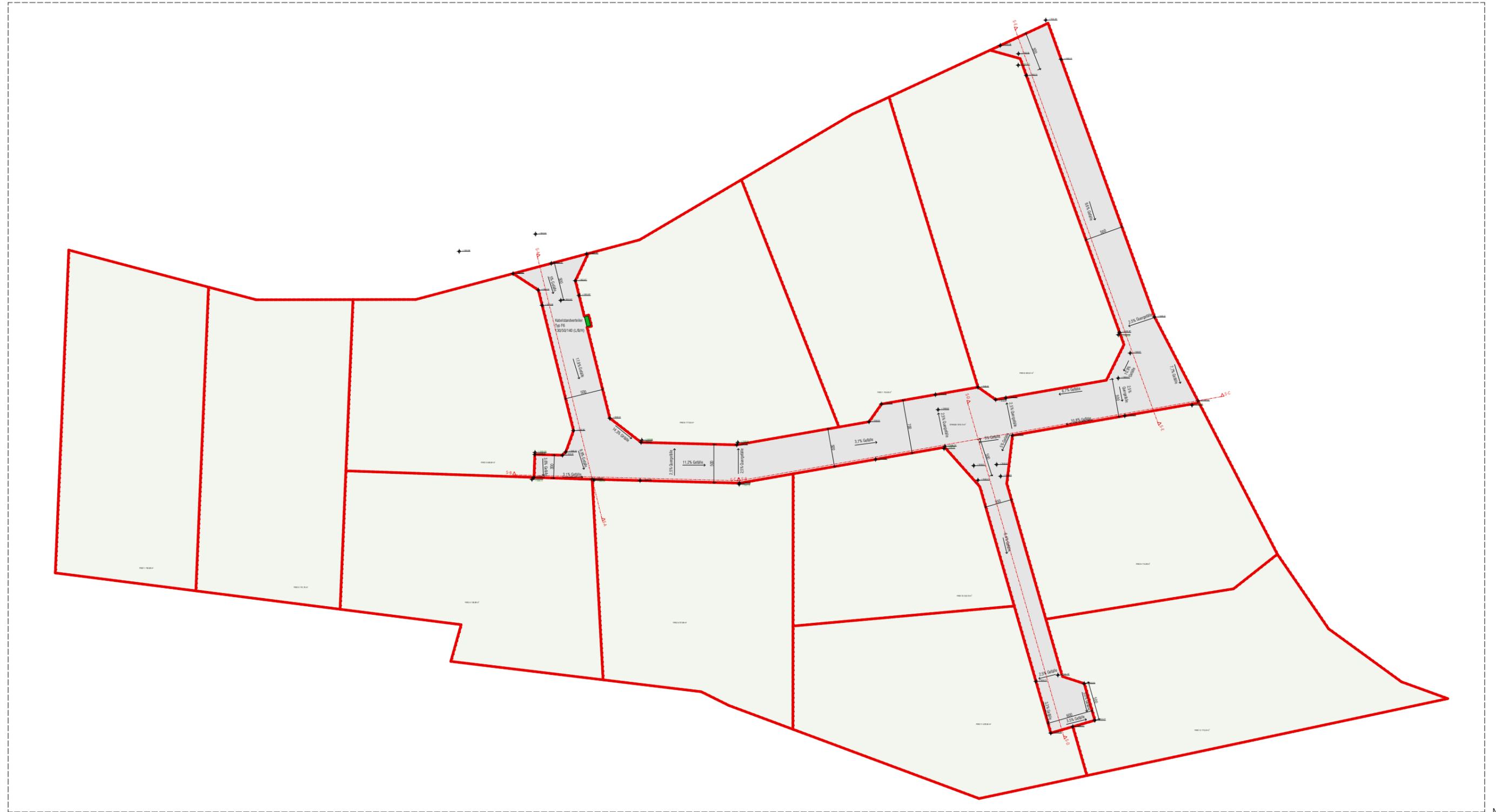
LAGEPLAN M 1:500







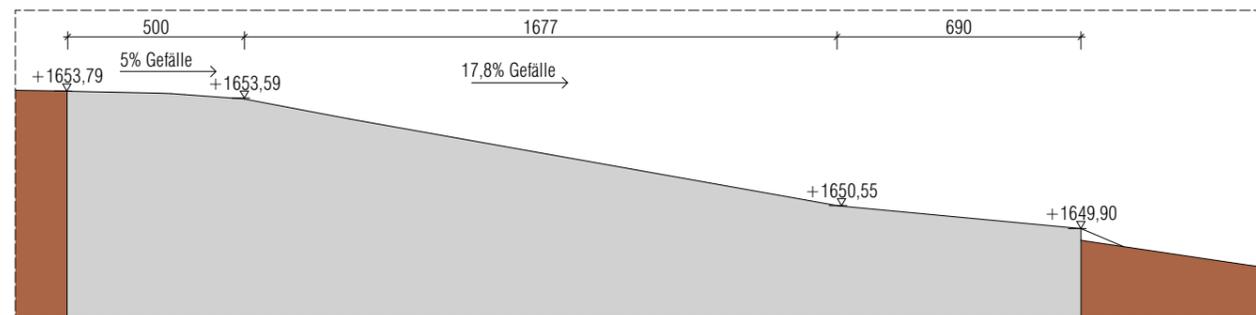
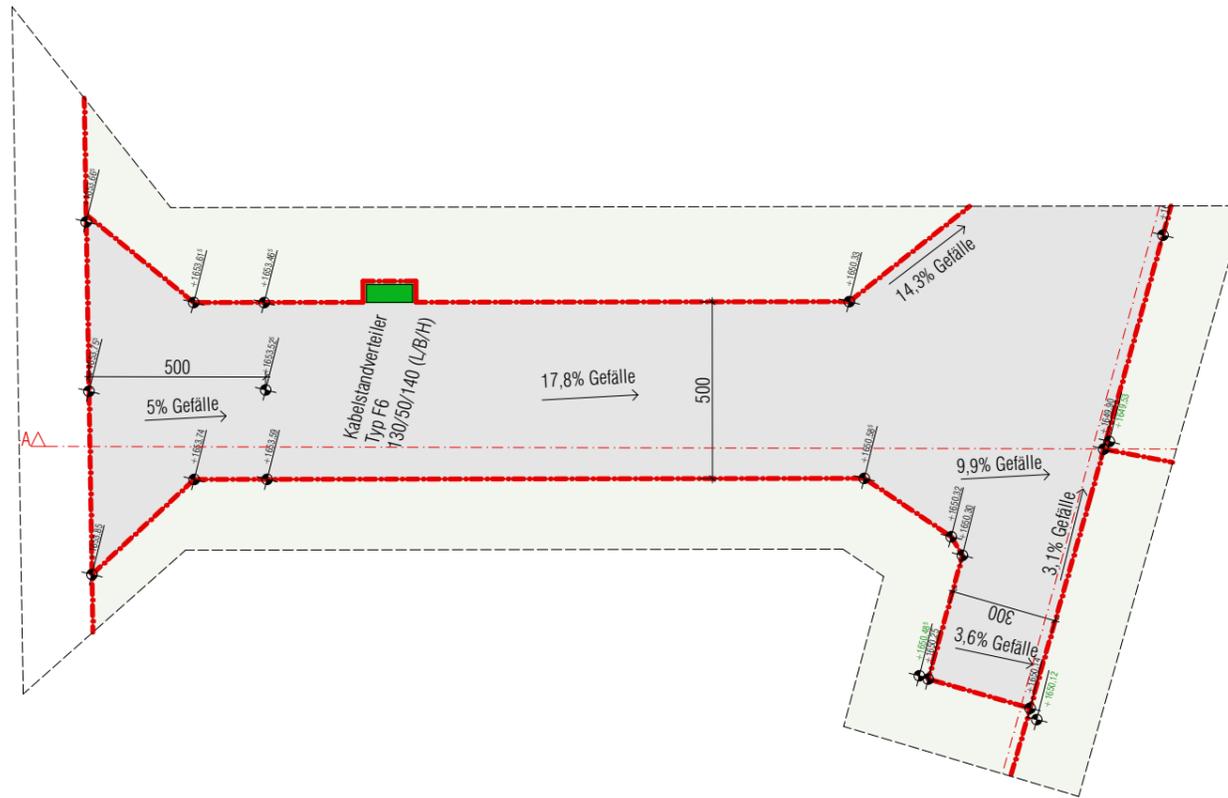
# ALMDORF STUBECK / Bauland mit "Freizeitwohnsitzwidmung"



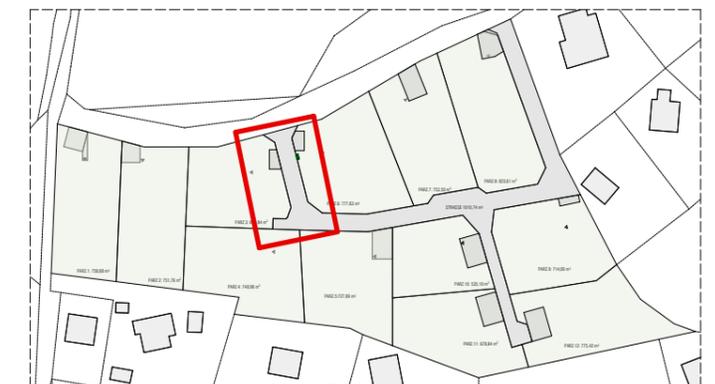
STRASSENPLAN ÜBERSICHT M 1:500



# ALMDORF STUBECK / Bauland mit "Freizeitwohnsitzwidmung"



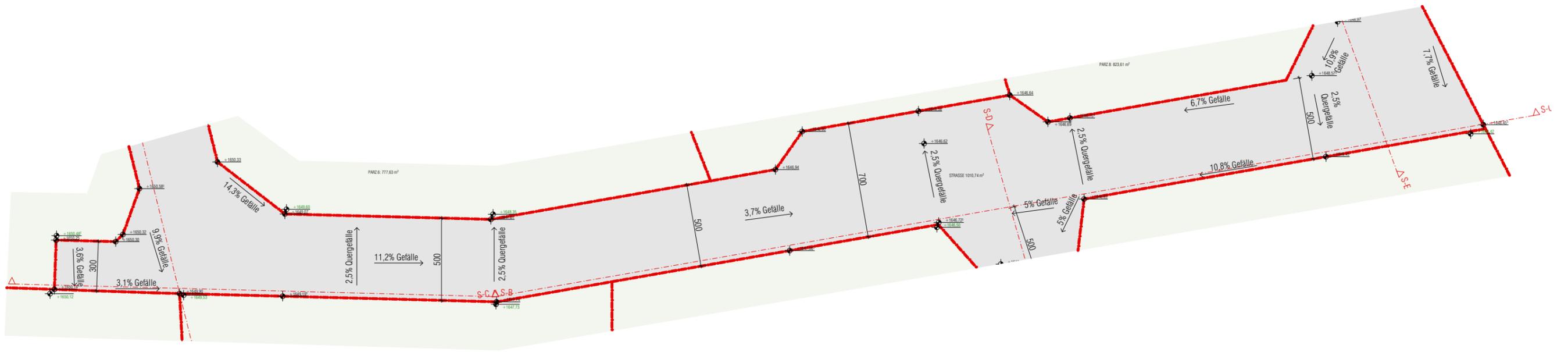
SCHNITT A  
1:200



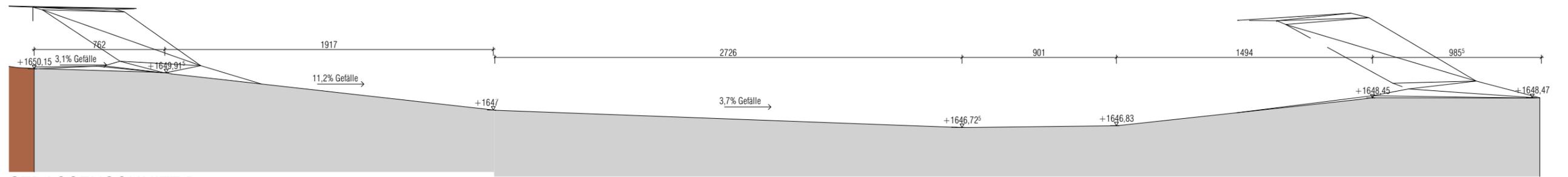
LAGEPLAN  
1:2000



# ALMDORF STUBECK / Bauland mit "Freizeitwohnsitzwidmung"

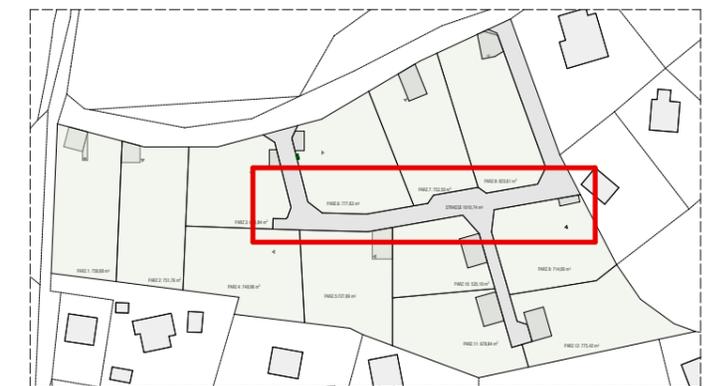


GRUNDRISS STRASSENABSCHNITT B u C  
1:250



STRASSENSCHNITT B  
1:250

STRASSENSCHNITT C  
1:250

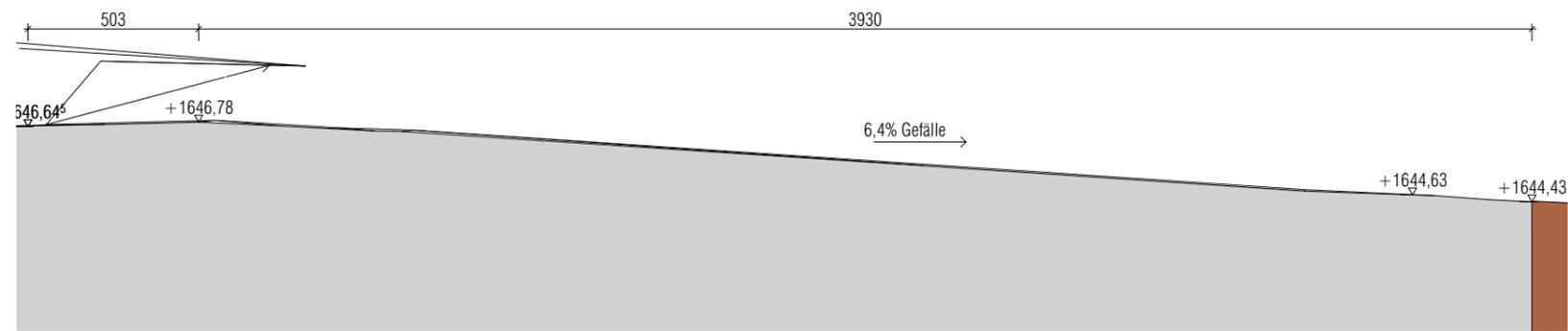
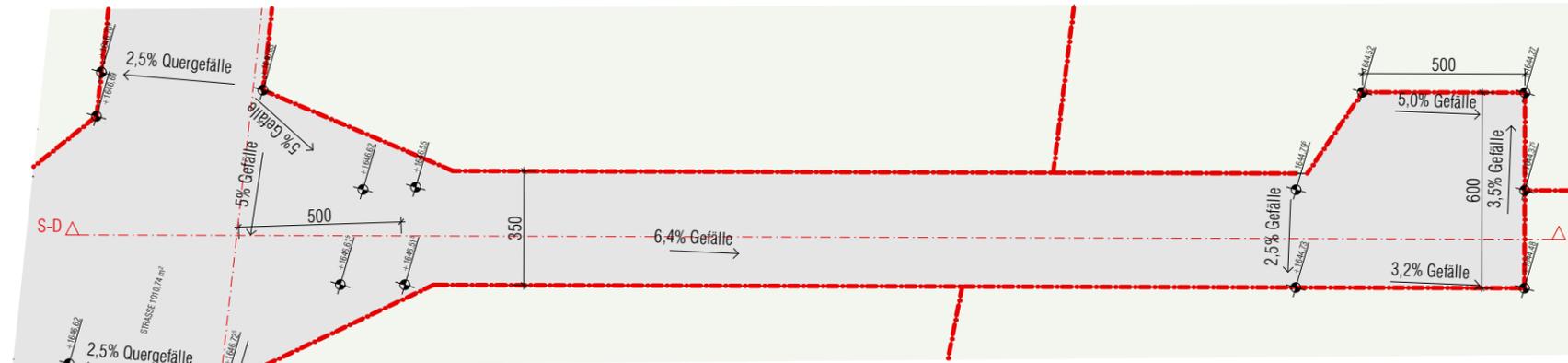


LAGEPLAN  
1:2000

STRASSENABSCHNITT B u C M 1:2000, 1:250



# ALMDORF STUBECK / Bauland mit "Freizeitwohnsitzwidmung"



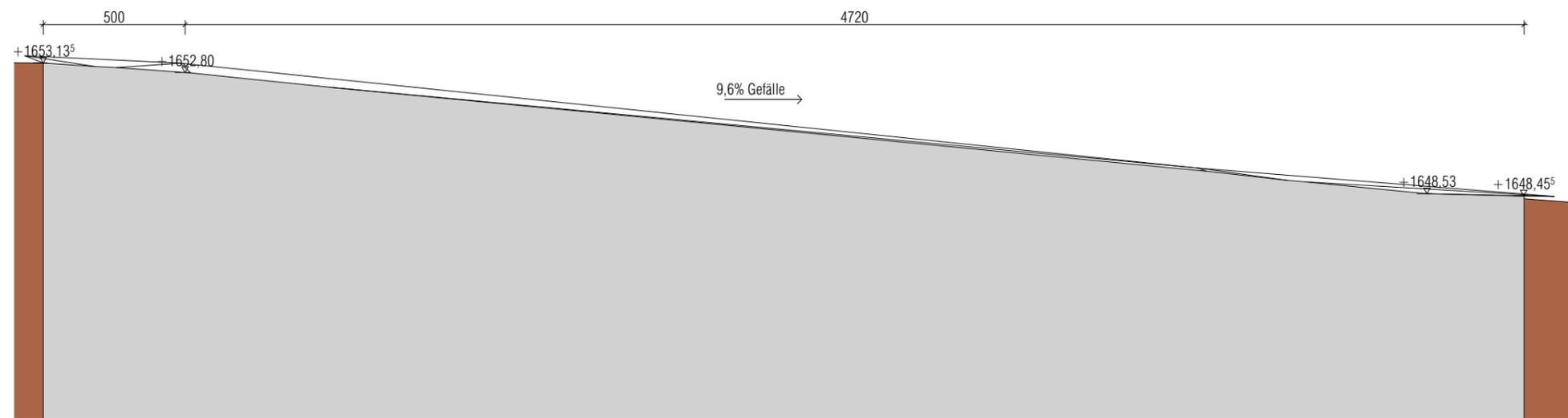
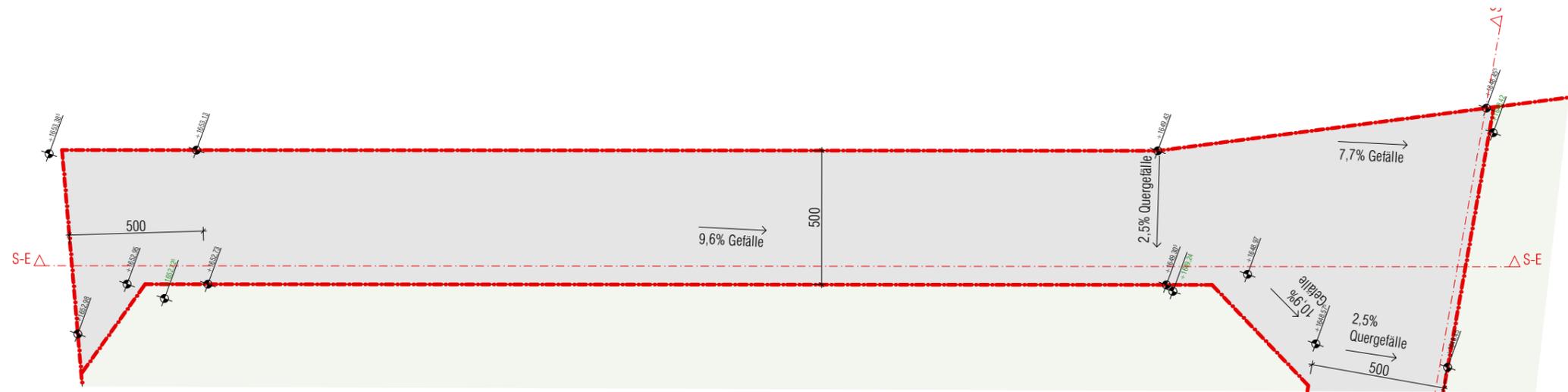
STRASSENSCHNITT D  
1:200



LAGEPLAN  
1:2000



# ALMDORF STUBECK / Bauland mit "Freizeitwohnsitzwidmung"



STRASSENSCHNITT E  
1:200



LAGEPLAN  
1:2000

